

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 154 (2016)

Artikel: Pfründenerwerb, Pfründentausch und Pfründenstreit im Kollegiatstift Bischofszell
Autor: Goetschi, Milena Svec
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pfründenerwerb, Pfründentausch und Pfründenstreit im Kollegiatstift Bischofszell

The Acquisition of and Struggle over Benefices as well as their Exchange at the Collegiate Church of Bischofszell

Revenues provided the material basis for the choir service of canons of the collegiate church of Bischofszell. They relied on monastic fiefs, the so-called "large endowment" and attendance fees. Such receipts and their management constituted the backbone of the collegiate's economy. The offspring of the nobility and of urban patricians were keen to gain access to these revenues, which were governed by strict regulations by the collegiate church itself, not least as a way of defending against the predations of those hunting after rents. The attractiveness of the collegiate's fiefs can be measured not only by the long lists of applicants, but also in the lively business of exchange among those expecting and occupying fiefs. The large number of extant warranty documents in the 7'30 holdings of the Staatsarchiv Thurgau, together with those surviving in other archives (above all, the Vatican Archive in Rome) provide colourful glimpses into the careers of clerics, such as those thus endowed in Bischofszell, fighting over sinecures, their social background and context, their education, and their needs.

«Viel Pfründen, viel Sünden» – «Viel Pfründen geben feisten Rauch ins Haus» – fällt der Begriff Pfründe, ist er meist negativ konnotiert. Das Lemma «Pfründe» findet sich in zahlreichen Redewendungen, man spricht von «fetten Pfründen», «Pfründenmarkt», «Jagd nach Pfründen», «auf seinen Pfründen sitzen» oder mit Blick auf die Pfründenkumulation: «Wer bloss eine Pfründe hat, kann nicht begreifen, dass es recht sei, deren zwei zu haben.»¹ Eine Chorherrengemeinschaft benötigte jedoch nicht nur ein spirituelles, sondern auch ein finanzielles Fundament. Abgeleitet vom lateinischen *praebe* (darreichen) und *prae-benda* (festgesetzter Lebensunterhalt), versteht man unter Pfründen oder Präbenden gemäss kanonischem Recht die mit einem geistlichen Amt verbundenen ständigen Einkünfte aus der kirchlichen Vermögensmasse sowie den Bezug von Naturalgaben.² Pfründen stellten einen «erstrebenswerten Besitz» dar³ und ihre Ausstattung spielte im Versorgungssystem des Klerus eine zentrale Rolle. Auf dem «Pfründenmarkt» herrschte das Gesetz von Angebot und Nachfrage, wobei im Spätmittelalter die Nachfrage das Angebot überstieg⁴ – mit der Konsequenz, dass es oftmals zu

Streitigkeiten und Prozessen kam. Säkularkanoniker standen zudem in der Kritik, das Gemeinschaftswesen zu vernachlässigen und sich nur um die Bewirtschaftung und Vermehrung ihrer Pfründen zu kümmern. Diese einseitige Sichtweise wurde in den letzten Jahren von der Forschung revidiert. Auch wenn Pflichtvernachlässigungen vorkamen, verhielten sich Stiftskleriker systemimmanent, denn eine selbständige Bewirtschaftung und Kumulation von Einzelpräbenden entlastete die Gemeinschaftsmittel der Kapitel. Spricht man vom Pfründenmarkt, sollte dies ohne moralisch wertende und negative Konnotation erfolgen, sondern vor dem Hintergrund, dass Stiftskleriker ein standesgemässes Auskommen suchten und der Ertrag kleinerer Pfründen teilweise zu knapp bemessen war, um als Einzeleinkommen zu dienen.⁵

-
- 1 Wander, Karl Friedrich Wilhelm (Hrsg.): Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Bd. 5, Leipzig 1867–1880, Sp. 1337 f.
 - 2 LexMa 1, Sp. 1905–1907 (P. Landau).
 - 3 TRE 32, Sp. 164 f. (I. Crusius).
 - 4 Willich 2005, S. 2.
 - 5 Vgl. Willich 2005, S. 3–7.

Ausschnitt aus einer Votivtafel von 1614: Unterhalb der im Gemälde dargestellten Szene der Kreuzesabnahme Christi verharrt die Stifterfamilie Bridler kniend im Gebet. Von rechts nach links sind zu erkennen: Heinrich Bridler, der verstorbene Gatte der Stifterin, Stiftsamtmann 1556–1597, und dessen Söhne Hieronymus, Stiftsamtmann 1597–1627 (beide mit Halskrause), und Johann Kaspar, Chorherr am Pelagiusstift 1607–1637, im traditionellen Chorherrenhabit.



Die Organisation des Stiftes

Das Bischofszeller Niederstift unterstand dem Bischof und dem Domkapitel von Konstanz. Die Gemeinschaft bestand aus Säkularkanonikern, die gemeinsam die Liturgie feierten, die Heilige Messe und die Stundengebete. Gemäss «Aachener Regel»⁶ (816) sollten Kanoniker ein gemeinschaftliches Leben (*vita communis*) in Dormitorium, Refektorium und im Gottesdienst führen, in Bischofszell wurden diese Bestimmungen vermutlich bereits in den Anfängen nicht strikte eingehalten. Stattdessen führten die Weltgeistlichen gewohnheitsrechtlich eigene Haushalte,⁷ im 13. Jahrhundert wohnten sie in Chorherrenhöfen (*curiae claustralis*)⁸ in der Unterstadt.⁹ Der vom Bischof eingesetzte Propst, zwingend ein Konstanzer Domherr, hatte keine Residenzpflicht in Bischofszell, sondern logierte auch nach seiner Wahl in der Konstanzer Domherrenkurie.¹⁰ Ihm wurde ein Teil des Stiftsgutes zur gesonderten Nutzung zugesprochen.¹¹ Die alltäglichen Stiftsgeschäfte überliess er dem Kustos und kam in der Regel nur zweimal jährlich im Frühling und Herbst zu den zwei grossen Kapitelversammlungen.¹² Weiter erstreckte sich der Personenkreis des Stifts auf die bepfründeten, kapitelfähigen Chorher-

ren (*canonici capitulares et prebendati*) wie auf Chorherren mit Pfrundanwartschaft (*canonici sub expectatione prebendae*), Leutpriester, Kapläne und weltliche Beamte.¹³ Betrachtet man die soziale und geografische Herkunft der Bischofszeller Kanoniker, waren es Kleriker aus der Diözese Konstanz – Bürger aus Konstanz und im 15. Jahrhundert auch vermehrt aus Bischofszell. Ein akademischer Bildungshintergrund war nicht zwingend Pflicht, einige verfügten über den Magistergrad in den Artes liberales oder promovierten zum Doktor der Rechte.¹⁴ Daneben findet man auch Vertreter des landsässigen Niederadels.¹⁵

Ordentliche Chorherren – Rechte, Pflichten und Einkommen

Der Verzicht auf ein gemeinsames Leben führte zu einer Aufteilung der Stiftseinkünfte. Für das 13. Jahrhundert lässt sich eine Begrenzung auf neun Chor-

- 6 Institutiones Aquisgranenses (MGH Conc. 2,1), S. 307–464.
- 7 Scheiwiler 1916, S. 209. Da aus den ersten drei Jahrhunderten der Geschichte von Stift und Stadt Bischofszell keine schriftlichen Quellen überliefert sind, beruhen Scheiwilers Annahmen auf Rückschlüssen aus den Entwicklungen anderer Kanonikerstifte.
- 8 StATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269.
- 9 Im sogenannten Hofbezirk, nahe der Kirche. Siehe auch HS II/2, S. 216 (W. Kundert).
- 10 Ausnahmen waren 1545–1611 die vom Kapitel selbst gewählten Propste Sailer und Kyd, die in Bischofszell residierten. In Bischofszell gab es kein Propsteigebäude. Siehe HS II/2, S. 219 (W. Kundert).
- 11 Scheiwiler 1916, S. 210.
- 12 Ebd.; Rohner 2003, S. 43–47.
- 13 Scheiwiler 1916, S. 211.
- 14 Z. B. Vitus Meller, Propst 1488–1511; HS II/2, S. 232 (W. Kundert).
- 15 HS II/2, S. 221 (W. Kundert); Scheiwiler 1916, S. 214.

herrenstellen nachweisen,¹⁶ für drei war gemäss Statuten von 1310 die Priesterweihe und Residenzpflicht Voraussetzung.¹⁷ Ende des 15. Jahrhunderts wurden die höheren Weihen für alle Chorherren verlangt¹⁸ und 1691 wurde diese Forderung erneut in den Statuten verankert.¹⁹ Die Anzahl von neun Chorherren ist für schweizerische Verhältnisse eher gering. Die frühe Limitierung sicherte die Ressourcen, eine ökonomische Massnahme, die auch in anderen Stiften ab dem 13. Jahrhundert üblich war.²⁰ Trotzdem kann um 1500 eine solide finanzielle Situation ausgewiesen werden, die sich im Kauf einer neuen Orgel und eines kostbaren St.-Pelagius-Reliquiars spiegelt.²¹ Im Vergleich lassen sich für andere weltliche Chorherrenstifte wie St. Ursus in Solothurn,²² St. Martin in Rheinfelden,²³ St. Leodegar in Schönenwerd,²⁴ St. Peter in Embrach,²⁵ St. Leodegar in Luzern²⁶ und St. Mauritius in Zofingen²⁷ je zwölf Chorherrenpfründen nachweisen – die Normzahl, der Anzahl Apostel entsprechend,²⁸ in grösseren Kollegiatstiften wie Beromünster,²⁹ dem Grossmünster in Zürich³⁰ und St. Vinzenz in Bern³¹ standen je 24 Präbenden zur Verfügung. In den Kapiteln der nahen Konstanzer Kollegiatstifte fanden in St. Stephan,³² ähnlich wie in St. Pelagius, neun Kanoniker und in St. Johann³³ zwölf Aufnahme.

Das Einkommen der Bischofszeller Chorherren bestand im Wesentlichen aus dem Klausrallehen (*claustralia*), der grossen Pfründe (*prebenda grossa*) und Präsenzgeldern (*presencia*). Bis 1482 wurde das Stiftsgut als vermögensrechtliche Einheit genutzt und unter den Chorherren aufgeteilt. Nur kapitelfähige und pfründenberechtigte Chorherren durften einen Chorherrenhof besitzen.³⁴ Noch 1269 konnten Chorherren ihre Höfe entweder an einen Nachfolger oder Mitbruder vererben. Damit einzelne Chorherren nicht mehrere Höfe besaßen (und andere gar keine), bestimmt die Satzung von 1269, dass jeder, dem ein zweiter Hof zufiel, wählen musste.³⁵ 1482 wurde diese Art der Vererbung untersagt: Unter Propst

Heinrich Nithart wurden achtzehn neue Statuten beschlossen, die Einkommensunterschiede zwischen Chorherren ausgleichen sowie zukünftig Missgunst, Zwietracht und Rechtsstreit zwischen Kanonikern verhindern sollten. Ein Teil des Stiftsgutes wurde aus der Gemeinnutzung ausgeschieden, in neun Klaus-

-
- 16 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295.
 - 17 StATG 7'30, 1.2/3, Aufnahme von Chorherren, vgl. TUB 4, Nr. 1124, 24.4.1310, S. 208–210.
 - 18 StATG 7'30, 1.2/9, Statuten 1484, 19.12.1482; StATG 7'30, 1.FC/4, 0 sowie in Abschriften 7'30, 1.FC/4, 1 sowie 7'30, 1.2/11 (23.10.1489, Statutenrevision durch Propst Vitus Meller).
 - 19 StATG 7'30, 1.2/17, Entwurf Statutenänderung, Juni 1691: Jeder Kanoniker soll vor der 2. Possess über die höheren Weihen verfügen.
 - 20 Sägmüller 1909, S. 405.
 - 21 HS II/2, S. 217 (W. Kundert).
 - 22 Freddi 2014, S. 66.
 - 23 Desarzens-Wunderlin, Eva: Das Chorherrenstift St. Martin in Rheinfelden 1228–1564, Rheinfelden 1989, S. 46.
 - 24 Schenker 1972, S. 64.
 - 25 Wigganhauser 1997, S. 77.
 - 26 Heinzer, André: Pfründen, Herrschaft, Gottesdienst. Lebenswelten der Mönche und Weltgeistlichen am Kloster und Kollegiatstift St. Leodegar in Luzern zwischen 1291 und 1550, Basel 2014 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 45), S. 39.
 - 27 Hesse, Christian: St. Mauritius in Zofingen. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstiftes, Aarau 1992 (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte, Bd. 2), S. 33.
 - 28 Schenker 1972, S. 64.
 - 29 HLS 2, S. 322 f. (A. Gössi).
 - 30 Meyer A. 1986, S. 115.
 - 31 Utz Tremp, Kathrin: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528, Bern 1985 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 69), S. 116.
 - 32 Maurer 1981, S. 97.
 - 33 Beyerle 1908a, S. 48; HS II/2, S. 309 (R. Bock).
 - 34 StATG 7'30, 1.2/9, Statuten 1484, 19.12.1482.
 - 35 StATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269.

trallehen geteilt und den einzelnen Kanonikaten zugewiesen.³⁶

Die *grossa* bestand aus dem jeweiligen Anteil an Bodenerzeugnissen, aus den Getreiden Spelz (Dinkel) und Hafer. Der Cellerar (ab dem 15. Jh. der Stiftsamtmann) sammelte die Erträge im Kornspeicher und verteilte sie auf die neun Kanonikate. Nach der Statutenänderung von 1269 kamen nur noch am Stift ansässige Chorherren in den Genuss der grossen Pfründe. Die Anteile der abwesenden Pfründeninhaber flossen seit 1286 zuerst hälftig der Mutterkirche in Bischofszell und den residierenden Chorherren zu,³⁷ ab 1295 oblag die alleinige Nutzniessung den ständig anwesenden Kapitularen – unter ihnen wurden die Anteile der Abwesenden dreimal jährlich gemäss ihrer Beteiligung am Chordienst aufgeteilt.³⁸

Erträge des kleinen Zehnten – Eier, Hühner, Gemüse, Fleisch, Werg – wurden gemäss den Statuten von 1402 ebenfalls nur an residierende Chorherren verteilt.³⁹ Um in den Genuss des Weines zu kommen, mussten nicht residierende Kanoniker zur Zeit der Weinlese einen Monat lang in Bischofszell weilen und Chordienst leisten.⁴⁰ Diese Frist wurde wohl nicht immer eingehalten, denn über hundert Jahre später, vor 1578, wurde der Anspruch auf Wein wieder thematisiert: *Unnd diewyl dann der win uff disem stiftt ein presennts haist unnd ist, so sollen ouch billig die canonici denselbigen alls ein presents verdienen.* Wer im Zeitraum von St. Michael (29.9.) bis Allerheiligen (1.11.) nicht mindestens zwei Wochen persönlich am Chordienst in Bischofszell teilnahm, dem wurde der Wein gestrichen.⁴¹

Die Präsenzgelder erhielten nur diejenigen Kanoniker, welche die wesentlichen Elemente beim Stundengebet (*divinum officium, horae canonicae*) und den liturgischen Feiern des Totenoffiziums persönlich einhielten. Der Horenzyklus umfasste die nächtlichen Vigilien (Matutin, Mette) sowie die sieben Tageshoren Laudes (Morgenlob), Prim, Terz, Sext, Non, Vesper (Abendgebet) und Komplet (vor der

Nachtruhe).⁴² In Bischofszell waren die Tagzeiten gemäss Satzungsurkunde von 1269 folgendermassen verteilt: Die Matutin wurde um Mitternacht gefeiert,⁴³ gefolgt von der Prim im Anschluss, die Terz wurde vor der Messe, die Sext danach gefeiert.⁴⁴ Die Non wurde am Mittag abgehalten, die Vesper sollte vier Uhr nachmittags zu Ende sein. Die Komplet wurde abends gebetet.⁴⁵ Obgleich die Einhaltung des Chordienstes eine zentrale Aufgabe eines Chorherrn darstellte, war die regelmässige und pünktliche Teilnahme daran ein wiederkehrendes Monitum, vor allem der Besuch der Frühmesse. Präsenzgelder wurden deshalb nur unter bestimmten Vorbehalten ausbezahlt. Es galt, bei der Matutin rechtzeitig zu erscheinen: Beim nächtlichen Stundengebet wurde die Psalmenabfolge durch Lesungen unterbrochen, an Werktagen umfasste die Gebetszeit zwei Blöcke

36 StATG 7'30, 1.2/9, Statuten 1484, 19.12.1482.

37 StATG 7'30, 1.FC/1b, Statutenänderung, 21.10.1286. Vgl. TUB 3, Nr. 775, S. 716, 21.10.1286.

38 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295. Vgl. TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295. Die Regelung wurde 1402 erneuert, vgl. StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402.

39 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402, sowie Scheiwiler 1916, S. 219.

40 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402: [...] *illo, quando communes sunt vindemie, unum mensem integrem in loco Episcopalis celle presens fuerit et deservierit portionem vini recipiat.*

41 StATG 7'30, 1.2/15, Ordnung und Satzung der neuen Stiftsstatuten, vor 1578.

42 LexMA 8, Sp. 260–265 (A. Häußling); Bieritz, Karl Heinrich: Liturgik, Berlin 2004, S. 612–616.

43 Der nächtliche Rhythmus wurde das ganze Mittelalter beibehalten und die Matutin nicht in den Morgen verlegt, siehe dazu Scheiwiler 1916, S. 221.

44 StATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269: [...] *quod omnibus diebus festis et privatis prima immediate post matutinas, tercia ante missam, et vj. post missam decantentur.*

45 Scheiwiler 1916, S. 221.

von je sechs Psalmen, sogenannten Nokturnen, an Sonn- und Feiertagen je drei⁴⁶ – ab 1402 galt die Regel, dass die Bischofszeller Chorherren vor der zweiten Nokturn anwesend zu sein hatten.⁴⁷ Abwesenheit bei Terz, Sext und Komplet wurde mit einem Heller gebüsst.⁴⁸

Auch beim Totenoffizium wurde Absenz mit Geldentzug bestraft. In der Regel wurde an Jahrtagen die Totenvesper am Vorabend sowie Vigil und Seelmesse begangen.⁴⁹ So galt es beim Placebo,⁵⁰ der Vesper des Totenoffiziums, vor dem Psalm «De Profundis» zu erscheinen. Nur die Hälfte der Jahrzeitgelder wurde erstattet, wenn Chorherren nur bei Vigil und Placebo anwesend waren, nicht aber bei der Seelmesse, oder aber bei der Seelmesse, nicht aber bei Totenvigil und Placebo.⁵¹ Als Disziplinierungsmassnahme wurde 1402 beschlossen, dass nur anwesende und regelmässig zur Matutin erscheinende Chorherren in den Genuss der Getreideeinkünfte aus Bürglen kommen sollten.⁵² Regelmässige Teilnehmer erhielten zudem die Bussgelder derer, die der Messe fernblieben. 1488 wurde beschlossen, zur gewohnten Stunde zwischen ein und zwei Uhr die Glocken zu läuten, um die Säumigen zu erinnern. Wer bei Ende des Glockengeläuts nicht in der Kirche war, galt als abwesend.⁵³

Im Prinzip bedingte die Nutzniessung einer Pfründe die Residenzpflicht, jedoch sind auch für das St.-Pelagius-Stift nicht residierende Chorherren seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar, beispielsweise, weil sie gleichzeitig Inhaber einer Konstanzer Domherrenpfründe waren. Diese Pfründenakkumulation wurde 1269 von Bischof Eberhard von Konstanz verboten: Wer im Genuss einer Pfründe am Konstanzer Domstift oder an den Stiften St. Stephan oder St. Johann war, durfte in St. Pelagius keine Pfründe innehaben.⁵⁴ Pfründenbesitz an anderen Institutionen war erlaubt, solange mit der Bischofszeller Pfründe kompatibel.⁵⁵ Da unter den Abwesenheiten und dem Personalwechsel die Seelsorge an der Bischofszeller Kirche litt,⁵⁶ ging

fortan neu aufgenommenen Chorherren, die sich nicht am Stift aufhielten, der Anspruch auf die Nutzniessung der Pfründe verloren, und ihr Unterhalt wurde auf Brot und Fleisch beschränkt. Genannte Nahrungsmittel wurden ihnen aber nur für die Tage ihres Aufenthaltes in St. Pelagius überlassen.⁵⁷ 1286 wurde den ständig abwesenden Kanonikern in einer von Propst und Kapitel beschlossenen und von Bischof Rudolf II. von Konstanz bestätigten Statutenänderung auch das Fleisch gestrichen – dieses wurde fortan anteilmässig auf die tatsächlich in Bischofszell verbrachte Zeit hochgerech-

46 LexMA 8, Sp. 260–265 (A. Häußling); Bieritz, Liturgik (wie Anm. 42), S. 612–616.

47 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402.

48 Ebd.: *Item absentes horis [...] videlicet tertia, sexta et completorii puniantur in uno hallern.*

49 Bünz 1998, Bd. 1, S. 299.

50 Die Bezeichnung Placebo wurde synonym zum Totenoffizium gebraucht. Der Name kommt vom Wechselgesang Placebo domino in regione vivorum (Ps 116,9) zu Beginn der Totenvesper wie auch Totenvigil: Bünz 1998, Bd. 1, S. 299 f.

51 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402: [...] *Sy enim pro aliquibus defunctis, uno vel pluribus, vigilia, placebo et missa sunt habende et aliquis canonicorum solum interfuerit vigilie et placebo et non misse vel misse et non vigilie neque placebo, ille solum habebit et habere debet medietatem seu mediam partem portionis huiusmodi vigilie, placebo et misse ascripte seu eas concernentis [...].*

52 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402: *Item frumentum de Bürglen solummodo inter praesentes canonicos et matudinali tempore deservientis integraliter distribuent.*

53 Scheiwiler 1916, S. 221.

54 StATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269.

55 Verboten war z. B. der gleichzeitige Besitz zweier oder mehrerer Kuratbenefizien.

56 StATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269.

57 Ebd.: *Denique nullus ipsius ecclesie canonicus absens preter illos, qui nunc sunt, in perceptione fructus aliquos recipiat de prebenda nisi panem et porcionem carniū, si tunc ipsum contigerit interesse [...].*

net (*pro rata temporis*).⁵⁸ Ab 1295 wurde das Fleisch jeweils am Vorabend der Feste des hl. Theodor⁵⁹ und des hl. Andreas⁶⁰ ausschliesslich an Anwesende in der Reihenfolge innerhalb der Kommunitätshierarchie verteilt. Wer an diesen Tagen fehlte und erst am darauffolgenden Festtag in Bischofszell eintraf, musste sich wegen seiner Nachlässigkeit mit dem übriggebliebenen Teil begnügen. Analog dazu erfolgten die Verteilungen des Fleisches am Vorabend des Festes des hl. Thomas⁶¹ nach der Komplet sowie der Fische am Heiligabend während des gemeinsamen Mahls nach der Frühmesse. Wein und Gemüse durften ebenfalls nur unter die anwesenden und das ganze Jahr hindurch dienenden Chorherren verteilt werden.⁶²

Bereits aufgenommene Chorherren, die von der Anwesenheitspflicht ausgenommen waren, sowie diejenigen nicht residierenden Kanoniker des Stiftes, die auf Leistungen verzichteten, sollten mindestens zweimal im Jahr für drei Tage am Stift erscheinen, um sich dort um die Stiftsgeschäfte zu kümmern. Die zwei Hauptkapitel fanden im Frühling (Freitag nach Quasimodogeniti, 1. Sonntag nach Ostern) und Herbst (Freitag nach dem Gallustag, 16. Oktober) statt.⁶³

Keine Einkommensverluste erlitten diejenigen Chorherren, die an einer Universität studierten: Ihnen wurden «Stipendien» in Form der grossa gewährt. Wenn die Abwesenheit dem Wissenserwerb diene (*causa scientie capescende*), erhielt der Betreffende während eines einzigen Jahres alle Einkünfte, wie sie ihm aufgrund seines Ranges zustanden.⁶⁴ 1402 wurde die auf ein Jahr begrenzte Nutzniessung aufgehoben, das Pfründeneinkommen floss dem studierenden Kanoniker ohne zeitliche Limitierung zu.⁶⁵ 1489, begünstigt durch die Statutenrevision durch Propst Vitus Meller, erhielten alle Kanoniker, die beiderlei Recht studierten, eine einmalige Summe von 25 Goldgulden. Jedoch kamen Studenten nicht in den Genuss von Verteilungen, von denen gewöhnlich anwesende wie auch abwesende Chorherren profitierten, wie z. B. vom Pfrundbrot, auch Ammannkernen genannt,

sowie von den Erträgen von Fall und Lass,⁶⁶ dem Anteil des Herrn an der Hinterlassenschaft der zur Grundherrschaft gehörenden Eigenleute, zahlbar durch deren Angehörige.⁶⁷ Ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen hatte der statutarisch erlaubte Besuch von Heilbädern. Jeder Chorherr durfte sich einen Monat im Jahr zu medizinischen Zwecken ad *balnea naturalia* begeben oder seine Verwandten besuchen.⁶⁸

Zu rechtlichen Auseinandersetzungen kam es, wenn Kanoniker ihre minimale Präsenzpflicht nicht einhielten und trotzdem die Einkünfte ihrer Pfründen beziehen wollten. Vor Johannes Truchsess von Diessenhofen,⁶⁹ Konstanzer Domherr und Propst von St. Pelagius (*ordentlicher und gewonnlicher richter in dieser sacht*), erschien am 26. Juli 1457 der Chorherr

58 StATG 7'30, 1.FC/1b, Statutenänderung, 21.10.1286, Edition: TUB 3, Nr. 775, S. 716, 21.10.1286.

59 Samstag der ersten Fastenwoche.

60 30. November.

61 21. Dezember.

62 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295.

63 StATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269.

64 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295.

65 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402: *Item absentibus et in studio privilegiato laborantibus de consensu capituli grossa frumentorum tam speltarum quam avene integraliter ministrentur.*

66 StATG 7'30, 1.FC/4,0, Propst Vitus Meller, Statutenrevision, 23.10.1489, sowie 7'30, 1.FC/4, 1, Abschrift der am 23.10.1489 revidierten Stiftsstatuten, ca. 1500.

67 Vgl. HLS 4, S. 388 f. (A.-M. Dubler).

68 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402: *Item statuimus et ordinamus, quod quilibet canonicorum [...] habet licentiam eundi ad balnea naturalia vel visitando parentes suos [...] omni anno ad unum mensem.*

69 Aus dem Geschlecht der kyburgisch-habsburgischen Ministerialenfamilie der Truchsess von Diessenhofen. Als Propst bezeugt von 1442–1481, 1448–1458 auch Kanonik am Grossmünster in Zürich. HS II/2, S. 230 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 119–120.

Rudolf von Münchwil⁷⁰ und klagte gegen das Bischofszeller Stift, das durch den Kustos Hans Roggwiler⁷¹ und den Chorherrn Hans Gartenmann⁷² vertreten wurde. Rudolf von Münchwil klagte, dass ihm das Kapitel die Nutzung seiner Pfründe vorenthielte. Dies, obwohl er dem Richter ein schriftliches Mandat vorlegen konnte, welches das Kapitel verpflichtete, den ihm zustehenden Anteil treuhänderisch und unter Androhung des Bannes zurückzubehalten.⁷³ Das Kapitel verweigerte ihm dies mit der Begründung, das Mandat sei durch andere Schreiben und Abmachungen gänzlich ausser Kraft (*dann das mandat durch ander geschrifften und tädning*,⁷⁴ *so nach dem mandat gegangen sigen, gantz abgetân und tolliert sige*). Es sei alte Gewohnheit, demjenigen, der Messen, Vigilien und andere geistliche Dienste verpasse, den Pfrundanteil zu schmälern. Und davon habe Rudolf von Münchwil soviel verpasst, dass das *ain michel somm*⁷⁵ treffe. Nach Anhörung beider Parteien kam der Propst zum Schluss, dass beide Parteien eine einvernehmliche Auflistung (*ain früntlich rechnung*) sämtlicher Ansprüche und Abzüge aufstellen sollten, und ermahnte sie, sich im Anschluss brüderlich zu vertragen. Dem Kläger wurde daraufhin der ausstehende Teil der Pfründe des vergangenen Jahres von zwanzig Malter Kernen und acht Eimern Wein zugesprochen.⁷⁶ Der Schiedsspruch erzielte keine Einigung, denn am 14. März 1458 klagte Rudolf von Münchwil erneut, da er die ihm zugesprochenen Pfrundanteile nicht erhalten habe. Dies wiederum bestritten Kustos und Kapitel vehement. Nachdem sich der Propst Rede und Gegenrede angehört hatte, wies er die Klage ab. Die Prozesskosten mussten beide Parteien tragen, und der Propst ermahnte sie, sich künftig so zu verhalten, wie es sich für Mitbrüder gezieme. Ob diese Rüge auf offene Ohren stiess, ist fraglich, als Dorsualvermerk wurde auf dem Schiedsspruch vermerkt: *nuzzet nichts*.⁷⁷

In einem anderen Fall vom 23. Oktober 1489 protestierten der damalige Propst Vitus Meller,⁷⁸ der Kustos Ludwig von Adlikon⁷⁹ sowie die Bischofszeller Chorherren Bernhardin Schenk von

-
- 70 1424 Provision mit einem Kanonikat, bis 1459 in Bischofszell nachweisbar, dann Resignation: RG 4, Nr. 13061; RG 8, Nr. 3658; Rohner 2003, S. 139.
 - 71 Von 1451–1477 als Kustos bezeugt, Resignation vor dem 5.2.1481: HS II/2, S. 242 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 126.
 - 72 1422 Provision mit einer Bischofszeller Pfründe, resigniert durch Albert Blarer, in Bischofszell bis 1461 bezeugt. Vgl. RG 4, Nr. 7487, Sp. 1916, 22.07/2.10.1422; RG 8, Nr. 5630, S. 785, 1.8.1461; Rohner 2003, S. 120, sowie im vorliegenden Aufsatz S. 43 f.
 - 73 StATG 7'30, 1.2/6, Pfründenforderung von Rudolf von Münchwil, 26.7.1457: [...] *und hat herrn Ruedolf von Münchwil des ersten erzaigt ain mandat, daß da wyset, wie die obgenanten custer und capittel sölliche nutzung siner pfründ hinder sich legen sölten zue trüwen hannden by pen des bannes [...]*.
 - 74 Von teiding, tädning, teding, teg(e)ding, Rechtsache, Gerichtstermin, Verhandlung, Beratung, vgl. FWB 5,1, Sp. 360–366.
 - 75 Mit Bedeutung «ein grosses Versäumnis», vermutlich die ostschweizerische Variante von *sümd*, siehe dazu Idiotikon, Bd. 7, S. 957–966.
 - 76 StATG 7'30, 1.2/6, Pfründenforderung von Rudolf von Münchwil, 26.7.1457: [...] *sprechen wir, das die obgenanten custer und capittel für ußstend pfründ by dem vergangen jâr und sölchs costen von schadenhalb, so her Ruedolf maint geliten haben, den selben her Ruedolfen geben sölten zwainzig malter kornnes und acht aimer wins [...]*. Zu den Massen: 1 Malter = 4 Mütt, 1 Mütt = 4 Viertel. Die Getreidemasse wurde in der Schweiz lokal unterschiedlich gewogen. 1 Viertel im Mittelland umfasste 16–39 Liter. Das Bischofszeller Viertel umfasste 21.18 Liter, das Mütt entsprechend 84.72 l, der Malter 338.88 Liter. 20 Malter wären dann ca. 6778 Liter. Eimer: ehemaliges Tragmass für Wein. 4 Eimer entsprachen im Thurgau 128 Mass, wovon eines ca. 1.26 l umfasste. 8 Eimer ergäben etwas über 3 hl Wein. Siehe Dubler 1975, S. 33–39 und 42–46.
 - 77 StATG 7'30, 1.2/7, Weitere Klage Rudolfs von Münchwil, 14.3.1458.
 - 78 Auch Meler/Miller, bürgerlicher Herkunft, aus Memmingen. Propst in Bischofszell von 1488–1511: HS II/2, S. 232 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 144.
 - 79 In Bischofszell nachweisbar 1485–1502, aus dem habsburgischen Ministerialengeschlecht: HS II/2, S. 243 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 131 f.

Landeck,⁸⁰ Linus Steller,⁸¹ Christian Dietegen,⁸² Wilhelm Stantenat⁸³ und Heinrich Landolt⁸⁴ gegen ein Privileg Bischof Ottos von Sonnenberg, das dessen Ehrenkaplan, Berater (*consiliarius suus*) und Konstanzer Chorherrn Heinrich von Helmsdorf⁸⁵ begünstigte.⁸⁶ Dieser durfte die Früchte seiner Pfründe geniessen, obwohl er von seinen Chorherrenpflichten an der Bischofszeller Kirche entoben war und die Präsenzpflicht nicht einhielt. Diese Vergünstigung wurde angefochten, da sie den Statuten und Bestimmungen des früheren Bischofs widersprachen. Auch in diesem Fall wurde zu Gunsten des nicht residierenden Chorherrn entschieden. Mit Rücksicht auf die Verdienste von Heinrichs Vater, Ritter Ludwig von Helmsdorf, Vogt in Bischofszell und bischöflicher Haushofmeister, beugten sich

Propst, Kustos und Kapitel der Dispensierung Heinrichs von Helmsdorf von der Residenzpflicht.⁸⁷

Gemäss dem Pfründenverzeichnis im *liber marcarum pars II seu specialis*⁸⁸ wurde das Jahreseinkommen des gesamten Bischofszeller Kapitels mit 143 Silbermark (*marca argenti*) und 1 Konstanzer Pfund⁸⁹ veranschlagt.⁹⁰ Im Vergleich dazu lassen sich die Jahreseinkommen anderer Stifte folgendermassen ausmachen: St. Leodegar, Luzern 130 Mark, St. Johann, Konstanz 140 Mark, Zofingen 150 Mark, Zurzach 190 Mark, Felix und Regula, Zürich 323 Mark sowie das Konstanzer Domkapitel 416 Mark.⁹¹ In den Suppliken an die päpstliche Kurie Mitte des 15. Jahrhunderts werden einzelne Bischofszeller Pfründen mit 6⁹², 7⁹³, 8⁹⁴ oder 10⁹⁵ Silbermark, die Propstei auf

- 80 Bezeugt als Chorherr in St. Pelagius 1470–1500. Das Geschlecht der Schenken von Landegg mit der Stammburg Landeck (Gem. Lütisburg/Toggenburg) war ritteradelig und ab 1400 auch in den Städten Wil (SG), Konstanz und Zürich ansässig. Vgl. HLS 7, S. 556 (M. Leonhard).
- 81 Magister, 1474–1491 als Chorherr in Bischofszell nachweisbar: Rohner 2003, S. 131.
- 82 Magister, 1477–1497 als Chorherr bezeugt: Rohner 2003, S. 91.
- 83 Von Sennheim (Cernay, Haut-Rhin, im Elsass), 1478/79 als Student an der Universität in Basel immatrikuliert, Magister, 1485 bis 1535 als Chorherr bezeugt, Pfleger des St.-Agnesen-Altars in Bischofszell. Vgl. HS II/2, S. 243 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 131.
- 84 Aus Näfels. 1490 verlieh ihm Propst Vitus Meller die Claustralhöfe des Gebhard Amhof (StATG 7'30, 1.FC/4a, 30.1.1490). 1519–1540 Kustos in St. Pelagius: HS II/2, S. 243 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 110.
- 85 Entstammt einer konstanztisch-sanktgallischen Familie. Sein Vater war Ritter Ludwig von Helmsdorf, Stadtvogt in Bischofszell und bischöflicher Haushofmeister. Heinrich war vermutlich verwandt mit Johann Jakob von Helmsdorf, dessen Pfründe er 1494 übernahm. 1486 Kaplan des Benediktaltars im Kloster Reichenau: HLS 6, S. 251 (V. Rothembühler); Rohner 2003, S. 109.
- 86 StATG 7'30, 4.Pr/11d, Protest gegen eine bischöfliche Dispensierung, 23.10.1489.

- 87 Ebd.
- 88 Haid 1870, S. 1–118, siehe dazu Arend 2003, S. 15–20.
- 89 Entsprach 40 Lot oder 576 g, siehe Dubler 1975, S. 52.
- 90 Haid 1870, S. 1–118, S. 74: *Capitulum in Episcopalscelle inclusis plebano et primissario ibidem et ecclesia Sulgen ipsis incorporata CXLIII e I libram Constanc[iensis] inclusa capella s. Nicolai in Phullendorf.*
- 91 Haid 1870, S. 78, 79, 82, 83, 111, 112.
- 92 RG 5, Nr. 5240, Johann Nicolai, Konstanzer Kleriker, bittet um die Verleihung der Leutpriesterei von St. Pelagius in Bischofszell, vakant durch Verzicht des Peter von Feld [de Veld, Vald] (6–8 m. arg.), 14.7.1435; RG 8, Nr. 329, Gaspar Wielant, Kleriker aus der Diözese Chur, bewirbt sich um die vakante Pfründe des Heilmann Lindenfels, 18.2.1456; RG 8, Nr. 5470, Theodorich Vogt, mag. in art., bac. in theol., Konstanzer Kleriker, bittet um erneute päpstliche Provision der vakanten Pfründe des verstorbenen Rudolf von Dettighofen, 22.9.1463.
- 93 RG 5, Nr. 1975, Fridrich Tyfer, decr. doct., Prokurator in Rom, Provision betreffend Propstei (prepositura), durch Resignation vakant durch Konrad von Münchwilen, 18.10.1442.
- 94 RG 9, Nr. 4274, Ludwig von Adlikon, Bischofszeller Chorherr, bittet um päpstliche Neuverleihung der durch den Tod Werners von Glattis vakanten Pfründe, 17.6.1466.
- 95 RG 8, Nr. 2880, Der Konstanzer Priester Johann Frauenlob bittet um päpstliche Neuverleihung der vakanten Pfründe des Johann Nicolai, 20.10.1459.

16⁹⁶ Silbermark (m. arg.) geschätzt. Für eine durchschnittliche Bischofszeller Chorherrenpfründe entsprach dies ungefähr einem Wert von etwa 42–70 rheinischen Gulden (rh fl),⁹⁷ was dem Einkommen einer mittleren Pfründe entsprach und somit den Verhältnissen anderer Stifte im deutschschweizerischen Raum mit durchschnittlich 6 Silbermark wie z. B. Beromünster, Rheinfelden und Zofingen.⁹⁸ Im Vergleich dazu waren Solothurner Chorherrenpfründen 1460–1500 ebenfalls mit einer Spannweite von 4–8 Silbermark dotiert.⁹⁹ Pfründen des Zürcher Grossmünsterstiftes wurden durchschnittlich etwas höher, mit 8–12 Silbermark, veranschlagt, einige sogar mit 20 Silbermark.¹⁰⁰

In den neuen Statuten von 1602¹⁰¹ erfährt man etwas über die finanzielle Situation der einzelnen Chorherren. Das Stift stand mit einer Summe von 17 000 Gulden im Minus, da es der frühere Propst Hieronymus Kyd¹⁰² mit Schulden belastet hatte. Zwar konnte sein Nachfolger, Johann Jakob Blarer von Wartensee,¹⁰³ die Schuldenlast bereits etwa zu Hälfte tilgen, doch die Sparmassnahmen wirkten sich auch auf die Einkünfte der Chorherren aus.¹⁰⁴ Solange die fehlenden sechstausend Gulden nicht erwirtschaftet waren, wurden den Chorherren jährlich lediglich 200 Gulden ausbezahlt, viermal fünfzig Gulden jeweils an den Quatembertagen. Weiter sollten ihnen zehn Malter Fesen (= Dinkel) und fünf Malter Haber samt Maltergeld (Getreidesteuer) sowie 20 Mütt Kernen am Martinstag ausgeteilt werden.¹⁰⁵ Zudem hatten sie Anrecht auf sechzehn Klafter¹⁰⁶ Holz, das je zur Hälfte aus Buchen- und Tannenholz bestand, und auf einen gleich grossen Anteil an den Erträgen von Werg und Flachs wie auch auf Brot und Mahlzeiten am St.-Pelagius- und am Thomas-Tag (28. August und 21. Dezember).¹⁰⁷ Bis die Schulden abbezahlt waren, mussten die Kanoniker selbst für die Unkosten aufkommen, die sich beim Verteilen von Wein, Fisch und Eiern ergaben.¹⁰⁸

Expektanten: In der Warteschlange zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlichen Provisionen

Wie kam jemand zu einer Bischofszeller Pfründe? Es galt, sich zuerst eine Anwartschaft auf eine Pfründe

-
- 96 RG 5, Nr. 1975, Fridrich Tyfer, decr. doct., Prokurator in Rom, Provision betreffend Propstei (prepositura), durch Resignation vakant durch Konrad von Münchwilen, 23.11.1435.
 - 97 Wenn man mit dem Kurs Silbermark : rheinischer Gulden 1:7 rechnet, gemäss Vorschlag von Wejwoda, Marek: Spätmittelalterliche Jurisprudenz zwischen Rechtspraxis, Universität und kirchlicher Karriere. Der Leipziger Jurist und Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466), Leiden 2012 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, Bd. 42), S. 146, Anm. 602. Verwendet man wie Gramsch 2003, S. 41, Anm. 105, einen Umrechnungskurs 1:5–6, ergibt sich die Summe von 30/36–50/60 rh fl. Wiggenhauser 1997, S. 105.
 - 98 Freddi 2014, S. 78.
 - 100 Siehe die Angaben für Zürcher Kanonikate im RG, z.B. RG 6, 1332, Gebhardus von Bülach (Bulach, Pulach) decr. doct., Konstanzer Kleriker, erbittet um Verleihung der durch Resignation Theobalds von Wolpenstein vakanten Pfründe (20 m. arg.), 30.3.1448. Vgl. Wiggenhauser 1997, S. 105.
 - 101 StATG 7'30, 1.2/16, Bischöfliche Bestätigung der Statutenänderungen in sechs Punkten, 14.10.1602. Siehe dazu auch BiaSo A2293, Brief des Kapitels an den Fürstbischof wegen der die vakanten Pfründen betreffenden Statutenänderungen, 18.3.1602.
 - 102 Als Propst bezeugt 1567–1578, seit 1546 dort Chorherr, aus dem Häuptergeschlecht der Kyd vom Niederwasser SZ. Er wurde im Herbst 1578 zur Resignation gezwungen und verpflichtet, einen Teil der Schulden zu übernehmen. 1582 Pfarrer in Weinfelden. Vgl. HS II/2, S. 236 f. (W. Kundert).
 - 103 Aus patrizisch-hochadeligem St. Galler Geschlecht. Propst 1578–1610. Unter seiner ökonomischen Führung erholte sich das finanziell niedergedrückte Stift wirtschaftlich. Siehe HS II/2, S. 237 (W. Kundert).
 - 104 StATG 7'30, 4.5/11, Schuldenverzeichnis von Propst Johann Jakob Blarer von Wartensee, ca. 1582. Die Schulden verursachten eine jährliche Zinsschuld von 850 Gulden. Siehe dazu Geiger 1958, S. 35–39.
 - 105 Zu Getreidemassen siehe Anm. 76.
 - 106 Längenmass, 1 Klafter = 1.80 m. Siehe Dubler 1975, S. 12.

zu sichern. Chorherren mit Pfrundanwartschaft (*canonici sub expectatione prebendae*) brauchten etwas Ausdauer, denn sie mussten entweder auf den Tod eines Pfründeninhabers warten oder darauf hoffen, dass dieser die Pfründe durch Resignation freigab und eintauschte, weil er vielleicht in den Genuss einer besser dotierten Prébende gekommen war, die mit der bisherigen Pfründe nicht kompatibel war. Jedoch galt immer: Wenn ein Kirchenamt besetzt werden sollte, musste es *de iure* erledigt sein, andernfalls war die Verleihung nichtig.¹⁰⁹ Es galt, einen unangefochtenen Anspruch auf eine Pfründe nachweisen zu können. Ab 1295 wurde versucht, die Anzahl Wartner auf drei zu begrenzen;¹¹⁰ 1310 fiel diese Beschränkung wieder, da die Nachfrage das Angebot überstieg. Fortan wurden Wartner nach der Reihenfolge ihrer Annahme berücksichtigt.¹¹¹

Die ordentliche Kollatur erfolgte gemäss Kooptationsrecht durch die Kapitelversammlung, bestehend aus Propst, Kustos und Chorherren.¹¹² Die Wartner stammten meist aus dem näheren Einzugsgebiet des Niederstifts und empfahlen sich entweder durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Kontakte zu Pfründeninhabern oder durch Beziehungen zum Netzwerk von Stift und Stadt Bischofszell.¹¹³

Der Zugang zu einer Pfründe konnte auch über eine ausserordentliche Kollatur führen. Päpstliche Provisionen ermöglichten die Reservationen auf bereits vakante oder vakant werdende Pfründen. Papst Clemens IV. ernannte sich 1295 mit der Konstitution *Licet ecclesiarum*¹¹⁴ zum rechtmässigen Kollator aller kirchlichen Pfründen und unterstellte alle an der Kurie erledigten Pfründen der Generalreservation. Damit waren solche Pfründen gemeint, die durch Tod des Pfründeninhabers an der Kurie, Tod eines Kurialen, Resignation oder Tausch an der Kurie frei wurden, wie auch solche, deren Vakanz durch päpstliche Privation (Entzug bei Ungehorsam oder Vernachlässigung), Promotion (Versetzung des Inhabers auf einen Bischofsstuhl) oder Translation auf eine andere

107 StATG 7'30, 1.2/16, Bischöfliche Bestätigung der Statutenänderungen in sechs Punkten, 14.10.1602: [...] *das inskünftig, so lang der schulden last unbezalt bleibt und nit sechstausent güldin der stiftt zue guetem angelegt seigen, aber doch sonst nit lenger, jährlich allein zway hundert güldin an gelt Costanzer mintz, namlich in des quattember fünffzig guldin und dann zehen malter wesen und funff malter haber sampt dem gewöhnlichen malter gelt und dann auch zwanzig mütt kernen, alles Bischofzeller maß, auf Martini des hailigen bischoffs tag ziit, irer underhaltung [...] geraicht. [...] So sollt inen dann auch zum fünfften [Punkt] sechzechen klaffter holtzes, die achte an buochinen, die anderen acht an thänninen, wie auch das jenig, so in ein sammlung zu zehendth und pfrunnden an werch oder flachs gefalt, under sie gleich außzethailen gelassen und dann die gewonliche außthailung der laib broten auf sant Pelagii und Thomae täg sampt den zwayen auf selbige zeiten der ordnung nach gefallende maalzeiten [...].*

108 StATG 7'30, 1.2/16, Bischöfliche Bestätigung der Statutenänderungen in sechs Punkten, 14.10.1602: [...] *zum vierdten [Punkt] so haben wir inen, den canonicis und iren nachkhomen, biß auf obberntenen fahl der schulden abzalung und erüberigung der sechstausent guldin zur besserung irer underhaltung bewilliget, das sie den wein, die visch und ayer, so jährlich gefallen mögen, yedoch sie den darauff gehenden uncosten auf sich selbs tragen und haben sollen [...].*

109 Sägmüller 1909, S. 280.

110 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295.

111 StATG 7'30, 1.2/3, Aufnahme von Chorherren, 23.4.1310, vgl. auch TUB 4, Nr. 1124, S. 208–210, 24.4.1310 [Datum falsch aufgelöst!].

112 Wie jeweils in den Kautionsbriefen vermerkt unter Signatur 7'30, 2.1, hier z. B. 7'30, 2.1/30, Kaution für Ulrich Alber, 7.6.1496: [...] *die erwirdigen heren probst, custer unnd die chorheren gemainlich deß capitels der stiftt sant Pelagien kirchen zû Bischoffzell unnsere lieb heren Ulrichen Alber den jungen [...] uff und ouch angenommen, och in besitzung sines canonicats unnd pfründ verlichen sitz im capitel, stand im chor gegeben haben [...].*

113 Vergleichbar mit den Verhältnissen bei Wiggenhauser 1997, S. 115.

114 Später aufgenommen in den *liber sextus decretalium*, die Rechtssammlung Bonifaz' VIII.; dritter Teil des Corpus Iuris Canonici. Siehe VI 3.4.2. (*Liber Extra*/Friedberg), *Beneficia vacantia in curia alius quam papa conferre non potest; quod si fecerit, irrita est collatio*.

Pfründe erfolgte.¹¹⁵ Seit dem Wiener Konkordat von 1448 galt die Regel, dass der Papst in den ungeraden, päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September, November) und der ordentliche Kollator (in diesem Fall das Bischofszeller Kapitel) in den geraden Monaten (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) Pfründen besetzen konnte, ausser diese unterstanden der päpstlichen Generalreservation *vacans apud sedem apostolicam*.¹¹⁶ So konnten z. B. Kuriale, die in keinerlei Beziehung zum Stift standen, mit einer Bittschrift päpstliche Provisionen auf Bischofszeller Pfründen erlangen wie Provisionen *iure reservationis*, Reservationen auf bestimmte frei werdende Pfründen *vacans apud sedem apostolicam*, oder Provisionen *iure praeventionis*, sogenannte Expektativen, mit denen der Provisus einen Rechtsanspruch auf die nächstbeliebige erledigte Pfründe eines Kollators hatte.¹¹⁷ Die Chance, mit solchen päpstlichen Expektanzen und Reservationen in den Besitz einer vakanten Bischofszeller Pfründe zu kommen, war jedoch eher moderat, wie von der bisherigen Forschung bereits aufgezeigt.¹¹⁸ Kuriale Wartner wurden teilweise dadurch verhindert, dass betreffende Pfründen bereits nach dem Modus der *alternativa mensium* durch das Kapitel besetzt worden waren. Zudem waren für auswärtige Expektanten Pfründen von Domstiften, die höher dotiert waren, attraktiver.

Ein Anwärter hatte drei Voraussetzungen zu erfüllen. Er musste:

- 1) von ehelicher Geburt sein und von unbescholtenen Eltern abstammen,
- 2) das kanonische Weihealter erreicht haben,
- 3) zwei Bürgen stellen, die sich bereit erklärten, gegenüber dem Kapitel eine Kautio zu stellen.

Die ersten zwei Voraussetzungen waren kirchenrechtlicher Natur. Illegitim Geborene konnten ohne päpstliche Dispens keine höheren Weihen empfangen, sie waren irregulär *ex defectu*, also mit dem Makel der unehelichen Geburt (*defectus natalium*)

behaftet. Sie durften weder Altardienst leisten, Weihen ausüben noch Sakramente spenden, ohne automatisch die Exkommunikation auf sich zu ziehen.¹¹⁹ Der Weiheausschluss richtete sich schon seit den Konzilien des 11. Jahrhunderts und später auch bei Gratian und im Dekretalenrecht vor allem gegen Priestersöhne und zielte darauf, die Erblichkeit von Kirchengütern und Pfründen zu verbieten und Nepotismus vorzubeugen.¹²⁰ Papst Alexander III. verbot die unmittelbare Sukzession eines Priestersohnes auf die Pfründe seines Vaters.¹²¹ Weiter konnten Chorherren nicht mit ihren leiblichen Vätern in dasselbe Kapitel aufgenommen werden.¹²² Auch in St. Pelagius sollte nur als Chorberr aufgenommen werden, wer einem legitimen Ehebett (*ex legitimo thoro*) rechtschaffener Eltern entstammte und dessen Lebenswandel und Sitten ihn empfahlen.¹²³ Da nicht alle Pfründen anwär-

115 Wiggenhauser 1997, S. 117; Willich 2005, 187 f.

116 Meyer, Andreas: Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66 (1986), S. 109 f.

117 Meyer A. 1986, S. 83–107; Freddi 2014, S. 135–145.

118 Vgl. die Auswertungen bei Rohner 2003, S. 67–76. Er konnte für das Ende des 15. Jahrhunderts 26 päpstliche Provisionen der Rechtstitel *iure reservationis* und *iure praeventionis* nachweisen, von denen lediglich sechs erfolgreich waren. Andere Formen, wie Provisionen *iure concursus* und *iure devolutionis*, sind für Bischofszell nicht nachzuweisen.

119 Sägmüller 1909, S. 184.

120 Zu den rechtlichen Normen vgl. Sägmüller 1909 und Landau, Peter: Das Weihehindernis der Illegitimität in der Geschichte des kanonischen Rechts, in: Schmugge, Ludwig (Hrsg.): Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 29), S. 41–53. Zu illegitimen Klerikern allgemein vgl. Schmugge 1995.

121 Titulus X 1.17 (Liber Extra/Friedberg, Bd. 2): *De filiis presbyterorum ordinandis vel non*, vor allem Kapitel X 1.17.7.

122 X.1.17.16 (Liber Extra/Friedberg, Bd. 2).

123 StATG 7'30, 1.2/12, Statutenänderung, nur ehelich Geborene aufzunehmen, 24.7.1499–26.7.1499: [...] *ut nullus deinceps per capitulum ecclesie nostre in fratrem et canonicum ac custodem vel plebanum eiusdem recipiatur nisi de legitimo thoro honestisque parentibus natus necnon vita et moribus commendatus [...]*.

ter diese Voraussetzungen mitbrachten, sahen sich Propst und Kapitel genötigt, sich 1499 diese restriktive Aufnahmeregelung im Rahmen einer Statutenänderung von Bischof Hugo von Hohenlandenberg bestätigen zu lassen.¹²⁴ Diese Statutenänderung richtete sich wohl vor allem gegen Expektanten mit päpstlichen Provisionen, die mit einem päpstlichen Geburtsmakeldispens um Aufnahme im Kapitel ersuchten – Ende des 15. Jahrhundert lassen sich mindestens zwei solche Wartner belegen. 1500 beanpruchte Vitus Anshelm, illegitimer Sohn des Kanonikers Ulrich Anshelm,¹²⁵ mit einer päpstlichen Provision die Chorherrenpfründe seines Vaters.¹²⁶ Auf den daraus resultierenden Pfründenstreit soll später noch eingegangen werden. Auch ein gewisser Konrad Rober (Rauber)¹²⁷, unehelicher Sohn des Schussenrieder Prämonstratenserabtes Konrad V. Rauber¹²⁸ mit einer unverheirateten Frau, erlangte von Papst Paul II. 1465 einen Dispens *super defectu natalium*¹²⁹ sowie von dessen Nachfolger Innozenz VIII. eine Anwartschaft auf eine Bischofszeller Pfründe, mit der er 1487 seine Rechte geltend machte.¹³⁰ Er scheint aber nicht in Bischofszell Fuss gefasst zu haben, denn er taucht später nicht mehr in den Stiftsquellen auf, sondern wurde Pfarrer in Bülach.

Als zweite Voraussetzung für eine Chorherrenpfründe im Bischofszeller Stift musste der Wartner das kanonische Weihealter (*aetas habilis*) erreicht haben. Das erforderliche Alter betrug für die niederen Weihen (Tonsurierung) sieben Jahre, für den Subdiakonat das angetretene 22., für den Diakonat das angetretene 23., für den Presbyterat das angetretene 25. Lebensjahr.¹³¹ Um Pfründen ohne Seelsorge (Sinekuren) konnten sich bereits siebenjährige Knaben bewerben, Kuratbenefizien verlangten jedoch die Priesterweihe und somit ein Alter von 25 Jahren.¹³² Um eine oder mehrere der begehrten ertragreichen Pfründen zu erlangen, galt es als erfolgsversprechend, sich bereits früh darum zu bewerben. An der päpstlichen Kurie supplizierten Eltern anfangs des

16. Jahrhunderts teilweise vorsorglich um Gnaden für Söhne im Alter von ca. 2½–6 Jahren, sozusagen in «planerischer Voraussicht» für einen Pfründenerwerb zum Zeitpunkt, wenn diese das legitime Alter erreichten.¹³³ Minderjährige Anwärter finden sich auch für das Bischofszeller Stift, so z. B. der Konstanzer Bürger Heinrich Roggwiler¹³⁴. Sein genaues Alter lässt sich nicht feststellen, er gab aber an, älter als sieben (also

124 StATG 7'30, 1.2/12, Statutenänderung, nur ehelich Geborene aufzunehmen, 24.7.1499–26.7.1499.

125 Siehe Anm. 192.

126 Siehe dazu S. 49.

127 Es muss sich bei ihm um Konrad Wolfhart, genannt Rober, handeln, lic. in decr., Bürger von Schussenried (D), 1482–1492 Pfarrrektor in Pfeffingen b. Arlesheim, 1493 Pfarrer in Bülach ZH, 1503 öffentlicher Notar. Zu seiner Person siehe Müller, Alexander: Beiträge zur Geschichte der Kirchgemeinde Pfeffingen, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-land, Bd. 13 (1971), S. 126–132; Lengwiler, Eduard: Die vorreformatorischen Prädikaturen der deutschen Schweiz. Von ihrer Entstehung bis 1530, Freiburg i. Ue. 1955, S. 83 f. sowie Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 1069, S. 362.

128 Er bleibt an der Kurie zwar ungenannt, aber da Conrad Rober aus Schussenried (Soreth) stammt und er seinen Vater als Prämonstratenserabt bezeichnet, ist die Vaterschaft anhand der Namensgleichheit naheliegend. Konrad Rauber sen. war 1438–1440 Propst in Schussenried, nachher der erste Abt ebendort 1440–1475, vgl. Feger 1963, S. 365.

129 RPG, Bd. V, Nr. 2306, Geburtsmakeldispens für Conrad Rober, 1.6.1465: *Conradus Rober scol[aris] Constant[iensis] dioc[esis] (monach[us] o[r]d[inis] Prem[onstratensis] soluta): de dispensatione*. Am gleichen Tag erlangte Gallus Rober, vermutlich sein Bruder, eine gleichlautende Dispens (Nr. 2304).

130 StATG 7'30, 2.1/23, Päpstlicher Dispens und Provision für Konrad Rober, 14.2.1487.

131 Clem. 1.6.3 (Clementinae constitutiones/Friedberg, Bd. 2). Vgl. auch Sägmüller 1909, S. 186.

132 Schmugge 1995, S. 138.

133 Schmugge 1995, S. 157 f.

134 Konstanzer Patriziat, ursprünglich Rittergeschlecht aus dem gleichnamigen Dorf Roggwil, Chorberr ab 1396, Kustos in St. Pelagius 1405–1447. Siehe Rohner 2003, S. 112.

alt genug für niedere Weihen), aber jünger als vierzehn zu sein (die mittelalterliche «Volljährigkeit»). Vierzehn Jahre entsprachen bei Knaben gemäss römischem Recht der Pubertätsgrenze, Unmündige (*impubes*) wurden zu Geschlechtsreifen (*puberes*), denen man die Fähigkeit attestierte, Gut von Böse zu unterscheiden und die Konsequenzen von Fehlverhalten zu erkennen.¹³⁵ Wegen seiner Minderjährigkeit konnte Heinrich Roggwiler 1386 noch keinen Eid auf die Stiftsstatuten ablegen und er musste deshalb vor dem Konstanzer Offizial erscheinen. Er bat um die Erlaubnis, dass die Expektanz auf die Pfründe und der Einsitz im Chor stellvertretend seinem Prokurator Erhard Holle, einem Priester der Diözese Konstanz, bewilligt würde und dieser an seiner statt auch den Eid leisten könne. Die Bitte wurde gewährt.¹³⁶ Zehn Jahre später, 1396, war er in St. Pelagius als Chorherr nachweisbar, 1405 wurde er mit einer Pfründe versehen¹³⁷ und war dort bis 1447 Kustos.¹³⁸

Als dritte Voraussetzung musste ein Chorherr vor der Possess zwei Bürgen stellen, die gegenüber dem Kapitel eine Kautionsbriefe für eventuelle Schäden in Verbindung mit der Aufnahme stellten. Solche Bürgschaften wurden unter Aufsicht eines Notars und in Anwesenheit zweier Zeugen, der Bürgen (die über einen weltlichen oder säkularen Hintergrund verfügten) sowie des gewählten Chorherrn geleistet und verbrieft. In der Regel übernahmen die Bürgen die Haftung solidarisch mit dem Hauptschuldner mit all ihren liegenden und fahrenden Gütern und verzichteten auf den ihnen nach der *nova constitutio*¹³⁹ zustehenden Rechtsschutz, gemäss dem der Bürge bei einer Schuldeintreibung vom Gläubiger erst dann belangt wurde, wenn der Haupt- und Selbstschuldner (also der betreffende Chorherr) nicht zahlungskräftig war, da immer zuerst dessen Habe belangt werden sollte: *So verzichent wir uns des rechten, das da wyset und spricht, das man sol bevor und zue dem ersten den hopt und selbstschuldner angriffen, mit recht in latin genennt nova constitu-*

tio.¹⁴⁰ Etliche solcher Kautionsbriefe sind im Original erhalten,¹⁴¹ das früheste überlieferte Notariatsinstrument stammt von 1422. Es wurde vom öffentlichen Notar Johannes Bosch¹⁴², Kleriker in Konstanz, für den Chorherrn Johann (Hans) Gartenmann¹⁴³, ausgestellt. Vor den Zeugen, genannt sind die Chorherren Johannes Steinegg [Stainegg]¹⁴⁴, Johannes Binder¹⁴⁵ und andere Chorherren des Stifts sowie der Leutpriester Peter von Feld [de Veld], übernahmen am

135 Vgl. LexMa 1, Sp. 470 f. (B. Primetshofer).

136 StATG 7'30, 2.1/1, Bewilligung für Erhard Holle, an Stelle des minderjährigen Heinrich Roggwiler dessen Chorherrenstelle anzunehmen, 20.12.1386, vgl. auch TUB 7, Nr. 3926, S. 530 f., 20.12.1386.

137 RG 2, Nr. 8047, Heinrich Roggwiler erbittet Provision des Schatzmeisteramtes, vakant durch Ulrich Grämlich, 23.10.1405. Weitere Pfründen sind aufgelistet bei Rohner 2003, S. 112.

138 Zu seinem Werdegang und den weiteren Quellenverweisen siehe Rohner 2003, S. 112; Meyer A. 1986, S. 302 f. und HS II/2, S. 242 (W. Kundert).

139 Die *nova constitutio (de fideiussoribus)* beruht auf einer Novelle Justinians, siehe Nov. 4.1–2. Vgl. dazu Stelzer, Winfried: Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert, Wien, Köln, Graz 1982 (MIÖG, Ergänzungsband, Bd. 26), S. 158; Honsell, Heinrich: Römisches Recht, 7. erg. u. akt. Auflage, Berlin 2010, S. 114.

140 StATG 7'30, 2.1/20, Kautionsbrief für Anton Thalman, 6.4.1484.

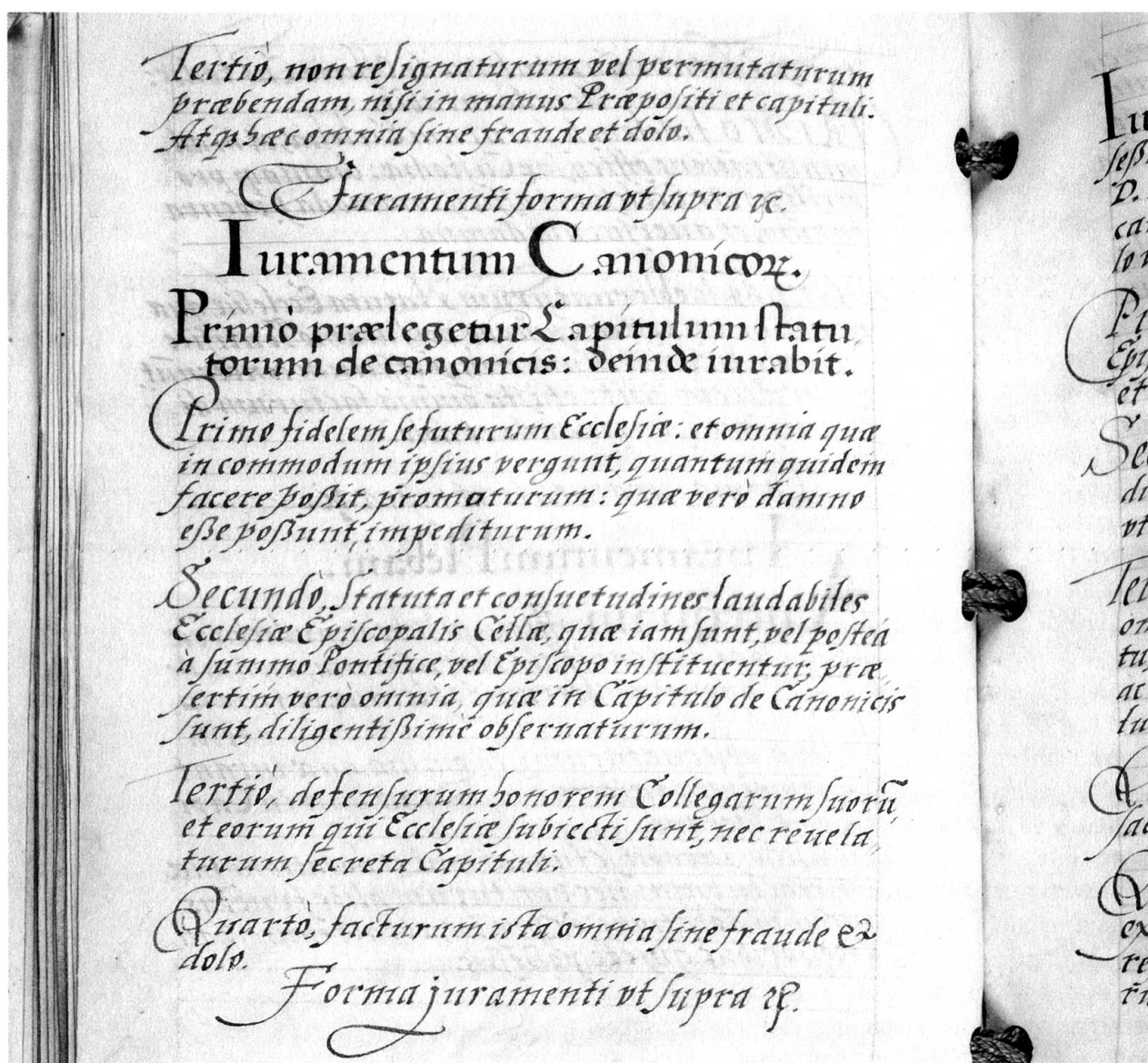
141 Unter der Archivsignatur StATG 7'30, 2.1 finden sich mindestens 43 Kautionsbriefe im Original, für das 15. Jahrhundert 15, für das 16. Jahrhundert 22, für das 17. Jahrhundert 6.

142 Siehe Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 156a, S. 54.

143 Gestorben vor dem 1.8.1461: Rohner 2003, S. 120 f.

144 1410 Leutpriester, 1422–1437 Chorherr in St. Pelagius, 1422 Kellner ebendort. Siehe Rohner 2003, S. 128 f.

145 Kleriker der Diözese Konstanz, kaiserlicher Notar (1373–1414) und bischöflicher Notar (1379–1401), aus Schaffhausen, Sohn des gleichnamigen Johann Binder, ebenfalls Notar der bischöflichen Kurie in Konstanz. Vgl. Wiggenhauser 1997, S. 438–440; Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 126, S. 44.



Donnerstag, 15. Oktober 1422 zur Vesperzeit der Laie Johannes Schlatter und der Kleriker Heinrich Bleicher [Bleicker/Blaicher]¹⁴⁶ in der Stadt Bischofszell, in der Sakristei der Kollegiatskirche (*in oppido Episcopalis celle in sacristia ecclesie collegiate*) die Bürgschaft für den ebenfalls anwesenden gewählten Chorherrn Johannes Gartenmann.¹⁴⁷ In den Kautionsbrief einge-

fügt wurde eine Abschrift der päpstlichen Provision auf die durch Resignation des Chorherrn Albert Bla-

146 Wirkte von 1445 bis 1476 als Kaplan und Frühmesser in St. Pelagius. Siehe Rohner 2003, S. 106.

147 Zu Johannes Gartenmann siehe in diesem Aufsatz Anm. 72.

rer¹⁴⁸ frei gewordene Chorherrenstelle im St.-Pelagius-Stift mit der inserierten Littera Papst Martins V. vom 22. Juli 1422.¹⁴⁹

Kandidaten, welche die genannten Voraussetzungen erfüllten, konnten ins Kapitel aufgenommen werden. Sie hatten Stimmrecht, auch wenn sie noch nicht pfründenberechtigt waren.¹⁵⁰

Bei der ersten Possess (*prima possessio*) wurden dem neueintretenden Kanoniker zuerst die Satzungen vorgelesen, danach legte dieser feierlich und vor zwei Bürgen, zwei Zeugen und einem öffentlichen Notar *in manus praepositi coram capitulo*¹⁵¹ einen Eid ab, der ihn verpflichtete, der Kirche treu zu sein, die Satzungen und Gewohnheiten des Kapitels zu beachten, die Ehre seiner Amtsbrüder und aller der Kirche unterstellten Untertanen zu verteidigen sowie die Amtsgeheimnisse des Kapitels zu wahren und zu versichern, dass alles ohne Täuschung und Betrug erfolgte (also der Pfründenanspruch unangefochten war).¹⁵² Der Eid schloss mit der Eidformel *Mihi exposita firmiter observabo, ita me deus adiuvet et conditores evangeliorum*.¹⁵³ Seit 1419 musste jeder, der ein Kanonikat der Kirche empfing, dem Kirchenbau 20 rheinische Goldflorin bezahlen.¹⁵⁴ Ab 1269 wurden neu eintretende Chorherren zudem verpflichtet, für die *cappa canonialis*, den Chormantel, 2 Pfund zu entrichten, um 1461 waren 12 rheinische Gulden für dessen Erwerb (oder für die Nutzung eines Mantels aus dem Stiftschrein) zu bezahlen, da ohne *cappa* der Bezug der Pfründe nicht möglich war.¹⁵⁵ Am Tag der Possess erhielt der Wartner einen Sturzbecher Wein, die sogenannte *stoupa*¹⁵⁶ und zwei Brotlaibe als symbolische Gabe, da er im ersten Jahr auf keine anderen Früchte seiner Pfründe Anrecht hatte.¹⁵⁷ Es war zudem Sitte, den Kaplänen, dem Schulmeister und den Beamten des Stiftes je einen Viertel besseren Weins zu spendieren. Die Anteile an Wein für Propst und Kapitel wurden wegen häufiger Abwesenheiten in Geld ausbezahlt, dem Propst 2 rheinische Goldgulden, den anderen Chorherren je vier gewöhnliche Gulden (*flo-*

148 Sohn des Albrecht und der Adelheid Blarer, bedeutende St. Galler Tuchhändler- und Patrizierfamilie. 1385–1406 Domherr in St. Stephan in Konstanz, bis Ende 1406 sowie 1417–1422 Propst ebendort, in St. Pelagius in Bischofszell (1422) und St. Felix und Regula, Zürich. 1407–1410 Bischof von Konstanz, bis zu seinem Tod 1441 Domkustos in Konstanz. Vgl. Wiggenhauser 1997, S. 269–275; Meyer A. 1986, S. 179; Maurer 1981, S. 258, 260; Rohner 2003, S. 85.

149 StATG 7'30, 2.1/4, Kautionsbrief für Johann Gartenmann, 15.10.1422. Siehe auch RG 4, Nr. 7487, Johannes Gartenmann erbittet die Verleihung der durch Verzicht durch Albert Blarer vakanten Bischofszeller Stiftspründe, 22.7.1422.

150 Scheiwiler 1916, S. 224. Im Gegensatz zu St. Johann in Konstanz: Chorherren ohne Pfrundgenuss hatten kein Stimmrecht und durften nicht an Kapitelversammlungen teilnehmen, ausser sie wurden ausdrücklich eingeladen. Siehe Beyerle 1908a, S. 57.

151 BiASo A2292, Statuten, 1594, cap. 3: *De canonicis*.

152 Zu den Eidformeln siehe BiASo A2292, Statuten (bestätigt durch den Konstanzer Bischof Andreas von Österreich, vermutlich frühere Fassung der Statuten von 1602), 1594 sowie auch StATG 7'30, 1.FC/7, 1, Stiftspropst Johann Jakob Blarer von Wartensee erlässt neue Stiftsstatuten und lässt sie durch Bischof Johann Georg von Hallwyl bestätigen, 21.7.1602–23.7.1602. Daneben StATG 7'30, 37.6/9, Undatiertes und nicht beglaubigtes deutschsprachiges Eidformular unter dem Titel *Der chorherren ayd zu thütsch* (vor 1770/71).

153 BiASo A2292, Statuten, 1594.

154 BiASo A2292, Statuten, 1594, c. 3: *De canonicis: [...] et pro stallo viginti florenos aureos ad fabricam [...]*.

155 StATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269. StATG 7'30, 1.2/8, Erwerb des Kapuzenumhangs durch neue Chorherren, 29.11.1461. Weiter auch 7'30, 4.Pr/10, Katalog aller Pröpste, ca. 1631, zu Eintrag 1419, Konrad von Münchwil, Erwähnung der 12 Goldflorin für die Kappa. Siehe auch Scheiwiler 1916, S. 213.

156 Mhd. *stouf*, Becher ohne Fuss, Sturzbecher, frühneuht. *stau*, Humpen, grösserer Becher (in der Schweiz von hoher, sich nach oben weitender Form), bei zeremoniellen Gastmählern, für verschiedene Zwecke, oft zur Darreichung von Wein. Siehe Idiotikon 10, Sp. 1417–1421.

157 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295: *Item statuendo diffinimus, ut si quis expectancium percepcionem prebende intraverit, ipso die, quo intravit unam stoupam vini et duos panes recipiat, quamvis alios fructus de prebenda non percipiat primo anno.*

renos communes). Zu guter Letzt hatte der neuernannte Kanoniker auf eigene Kosten dem Kapitel die bereits erwähnten Schadlosbriefe (Kautionsbriefe der Bürgen) seiner Ernennung auszuhändigen.¹⁵⁸

Die erste Possess brachte jedoch nicht den unmittelbaren Fruchtgenuss: Es folgte zuerst die Karenzzeit, eine statutarisch vorgeschriebene Wartefrist zwischen erster und zweiter Possess, in welcher der neuaufgenommene Chorherr auf die Erträge seiner Pfründe verzichten musste. Im sogenannten Gnadenjahr oder Gratialjahr (*annus gratiae*) kamen die Totenpfrund (*prebenda mortuaria*) eines verstorbenen Chorherren für ein Jahr und dreissig Tage, vom Todestag an gerechnet, dessen Gläubigern und Erben zu.¹⁵⁹ Der Verstorbene hatte Anrecht auf diese Totenpfrund, die sowohl die Gaben an den Feiertagen Weihnachten, Ostern und Pfingsten wie auch die Einnahmen aus Jahrzeitstiftungen sowie anderen Erträgen und Früchten umfasste, wie sie ihm zu Lebzeiten zugestanden hätte.¹⁶⁰ Aber auch im zweiten Jahr konnte der neue Pfründner noch nicht frei über sein Einkommen verfügen, denn dann floss die Hälfte der Einkünfte der Kirchenfabrik zur Reparatur oder Instandhaltung der Mauern und Dächer und für andere anstehende bauliche Bedürfnisse zu.¹⁶¹ Einige Jahrhunderte später, im Jahre 1766, wurde die zweijährige Karenzzeit auf vier Jahre heraufgesetzt,¹⁶² da man das so gesparte Geld für die Kirchenfabrik und die Erneuerung der Paramente verwenden wollte. Jedoch sollte eine Minimalzahl von sechs residierenden Kanonikern eingehalten werden.¹⁶³ Auch die Gewährung der im Gnadenjahr gewährten Totenpfründe wurde zeitweise eingestellt. In den revidierten Statuten von 1602 war die Sterbegeldabgabe zuerst gänzlich abgeschafft worden, was wohl zu Missstimmungen im Kapitel geführt hatte. Im Sinne einer Ausnahmeregelung wurde darauf den residierenden Chorherren (jedoch nur ihnen) das Totengeld für ihre Erben wieder zugesichert. Für nachfolgende Chorherren sollten aber die neuen, revidierten Statuten gelten.¹⁶⁴ So

wurde der Brauch des Gnadenjahres vorübergehend abgeschafft und erst 1712 wieder eingeführt.¹⁶⁵

Die Totenpfrund konnte übrigens schon vor dem Ableben eines Chorherrn eingesetzt werden, wie das Beispiel des Bischofszeller Chorherrn Hans Humpis¹⁶⁶ zeigt. Er hatte 1395 die Einkünfte des Gnadenjahres bereits zu Lebzeiten beim ritteradeligen Dietrich Ryff, genannt Welter von Blidegg¹⁶⁷, als Sicherheit für einen Kredit hinterlegt – eine damals

158 BiASo A2292, Statuten, 1594, c. 3: *De canonicis: [...] Praeterea ad recognoscendam memoriam veterum claustralium, quae iam prorsus exstinximus, duos Rhenenses in auro aureos praeposito, cuius isti duo aurei erunt, et tandem florenos communes quatuor pro stopa canonicis, sed capellanis singulis, item rectori ludi literarii et cuique de officialibus quartam vini optimi, ut ibi nascitur, solverint; pariterque per fideiussores literas indemnitis suis sumptibus tradiderint capitulo.*

159 7'30, 1.FC/1a, Bestimmungen über Stiftspfründen, 30.1.1281, vgl. auch TUB 3, Nr. 708, S. 605 f., 29.1.1281 [Datum falsch aufgelöst].

160 StatG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295.

161 StatG 7'30, 1.2/4, Verwendung der Einkünfte erledigter Pfründen für den Kirchenbau, 9.7.1373, vgl. dazu auch TUB 6, Nr. 3220, S. 686.

162 StatG 7'30, 1.FC/22, 4, Protokollauszug des bischöflich-konstanzer geistlichen Rates, 24.4.1766.

163 StatG 7'30, 1.FC/22, 13, Konzept für ein Schreiben an Landammann und Rat zu Obwalden wegen Verlängerung der Karenzjahre, 24.8.1766; StatG 7'30, 1.FC/22, Obwalden stimmt der (befristeten) Verlängerung der Karenz zu, 13.9.1766.

164 StatG 7'30, 1.2/16, Bischöfliche Bestätigung der Statutenänderungen in sechs Punkten, 14.10.1602.

165 Siehe weiterführend Geiger 1958, S. 42.

166 In Bischofszell 1395–1397 nachweisbar: Rohner 2003, S. 123.

167 HLS 10, S. 588 (E. Trösch). Die Familie war von 1377–1561 in Besitz der Burg und Herrschaft Blidegg (mit Zihlschlacht und Hauptwil), ab 1419 der Kollatur in Sitterdorf. Ein Zweig hatte 1453–1529 die Herrschaft Kefikon inne. Die Familie übte zeitweise die Gerichtsrechte in Andwil SG und Niederbüren aus. Dietrich Ryff (†1419) vereinbarte 1379 mit der Stadt St. Gallen ein Burgrecht.

nicht unübliche Praktik, wie auch Quellenbelege in anderen Stiften zeigen.¹⁶⁸ Der Gläubiger räumte dem Kapitel das Recht ein, von der Totenpfund das eigene Guthaben für vier Jahrzeiten und den Beitrag an den Kirchturm herauszulösen, falls Humpis vor Auslösen des Pfandes sterben würde.¹⁶⁹

Erst mit Ablauf der Karenzfrist konnte ein Gesuch an das Kapitel gerichtet werden, und der Chorherr wurde mit der zweiten Possess zu einem vollberechtigten Mitglied und besass nun neben Stimmrecht im Kapitel (*votum in capitulo*) und dem zugewiesenen Sitz im Chor der Kirche (*stallum in choro*) auch das feste Pfründeneinkommen (*possessio prebende*).¹⁷⁰ Vermutlich fehlten gewisse Anwärter selbst bei der feierlichen Einweisung in den Klausralbesitz oder liessen sich vertreten, denn in den Statuten von 1602 wurde festgehalten, dass die Anwesenheitspflicht sowohl bei der ersten wie auch der zweiten Possess einzuhalten sei.¹⁷¹

Blieb eine Pfründe vakant, flossen ihre Erträge dem Kirchenbau zu. In den Statuten von 1602 wurde wegen der erwähnten Stiftsschulden von sechstausend Gulden (*propter paupertatem ecclesiae*) beschlossen, dass drei der neun Kanonikate vakant bleiben mussten, den anderen sechs Chorherren wurde die Residenzpflicht auferlegt.¹⁷² Alle Anwärter mussten zudem aus der Mainzer Kirchenprovinz stammen (zu der das Bistum Konstanz gehörte) und durften das Kanonikat nicht durch Simonie erworben haben.¹⁷³ Mit dieser Ausweitung auf die Kirchenprovinz stellte sich das Kapitel wenigstens auf dem Papier gegen die zunehmende Tendenz der Eidgenossen, Bischofszeller Pfründen an *ihre landeskinder* und nicht an «ausländische» Wartner oder Kuriale zu verleihen, auch wenn diese durch das bischöfliche Vorschlagsrecht oder durch eine päpstliche Bulle über Expektanzen verfügen sollten.¹⁷⁴ Nach den Reformationswirren und der Schlacht von Kappel 1531 waren die siegreichen fünf katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden sowie Zug Kollaturstände geworden und sicherten sich ab 1617 mit der Bulle *Pastoralis officii*¹⁷⁵

das Recht, geeignete Personen zu nominieren und dem Papst als geeignete Anwärter zu präsentieren. Die Zusammensetzung im Kapitel veränderte sich im Vergleich zum Spätmittelalter. Statt an Kandidaten aus dem Raum der heutigen Ostschweiz oder dem benachbarten Süddeutschland wurden Bischofszeller Pfründen nun hauptsächlich an Söhne innerschweizerischer Häupterfamilien vergeben. Auch die Pröpste kamen ab 1632 aus der Innerschweiz, das Amt wurde im festgelegten Turnus an die Ratsfamilien der Kollaturstände vergeben.¹⁷⁶

Andere Zugangswege zur Pfründe: Resignation, Tausch, Prozesse

Eine weitere Möglichkeit, in den Besitz einer Pfründe zu kommen, ergab sich durch Resignation. Unter-

168 So z. B. der Stiftskleriker Kaspar Fazin aus St. Ursus in Solothurn. Hier entschied das Solothurner Ratsgericht, dass zuerst die Gläubiger entschädigt werden sollten: Freddi 2014, S. 431 f.

169 TUB 8, Nr. 4413, S. 203 f., 2.2.1395; StATG 7'30, 15.7/7 [fehlt, Original: Katholisches Pfarreiarchiv Bischofszell].

170 Vgl. Geiger 1958, S. 42.

171 StATG 7'30, 1.FC/7, 1, Neue Stiftsstatuten von 1602 mit bischöflicher Bestätigung, 21.7.1602–23.7.1602, cap. *Quod canonicis primam et secundam possessionem personaliter recipere debeat*.

172 StATG 7'30, 1.FC/7, 1, Neue Stiftsstatuten von 1602 mit bischöflicher Bestätigung, 21.7.1602–23.7.1602, cap. *De canonicis: [...] indulgemus, ut tres praebendae vacent [...]*.

173 StATG 7'30, 1.FC/7, 1, Neue Stiftsstatuten von 1602 mit bischöflicher Bestätigung, 21.7.1602–23.7.1602, cap. *De provincia Moguntina et acquisitione simoniacam: Item statuimus, ut amodo nullus in canonicum ecclesiae nostra recipiatur, qui non sit ex provincia Moguntina oriundus, vel qui canonicatum suum simoniacem [...] acquisivit*.

174 StATG 7'30, 2.3/34, 1, Notizen über Pfründenvergabe 1554–1559, ab ca. 1541.

175 Siehe dazu Florence Zufferey in diesem Band, S. 87–110.

176 HS II/2, S. 221, 238–341 (W. Kundert) und Steiner 2012, S. 16 f.

schieden wurden dabei zwei Verzichtformen, die *resignatio in favorem tertii* sowie die *resignatio causa permutationis*. Bei ersterer verzichtete der Pfründeneigentümer zu Gunsten einer von ihm bestimmten Drittperson, der die Pfründe verliehen werden sollte. Bei der zweiten Form handelt es sich um Pfründentausch. Zwei Pfründner resignierten unter der Bedingung, dass ihnen je die Pfründe des anderen verliehen würde. Zwar war bei beiden Formen die Zustimmung des Kollators notwendig, jedoch konnte diese umgangen werden, wenn *in manibus papae* resigniert wurde und der Fall an der Kurie behandelt wurde.¹⁷⁷

Am Beispiel der Familie Alber sollen die Mechanismen des Pfründenerwerbs betrachtet werden. Der Vater, Ulrich Alber von Sargans (*Sanagaza*)¹⁷⁸, ein verheirateter Kleriker des Bistums Chur (*clericus coniugatus*) und (Kollateral-)Notar des bischöflichen Hofes zu Konstanz, bemühte sich, für seine ehelichen Söhne Pfründen in St. Pelagius zu erlangen. Seine Ehe war kirchenrechtlich legal, denn der Zölibat galt erst für die höheren Weihen. Ein Kleriker mit niederen Weihen durfte einmalig eine Jungfrau heiraten, wenn er weiterhin Tonsur und geistliche Kleidung trug.¹⁷⁹ Alber hatte eine einflussreiche Position an der Konstanzer Kurie inne,¹⁸⁰ vertrat Bischof Otto von Sonnenberg zweimal bei dessen vorgeschriebenen Ad-Limina-Besuchen in Rom und liess diesem 160 Gulden.¹⁸¹ 1508 liess er seine Beziehungen spielen und verpflichtete den Bischofszeller Chorherrn und Notar Christian Dietegen¹⁸², Magister der freien Künste, Johann Ulrich Saxer¹⁸³, Domherr in Chur, Matthäus Locher¹⁸⁴ und Ulrich Invalter von St. Stephan in Konstanz, Konrad Jung, Ulrich Mayer und Konrad Burkart von St. Pelagius in Bischofszell als seine wahren und legitimen Bevollmächtigten, Fürsprecher und Vertreter.¹⁸⁵ Sie sollten sich für seinen ehelichen Sohn Pelagius Alber, Konstanzer Kleriker, um eine oder mehrere kompatible Pfründen an einer Kathedral- oder Kollegiatskirche bemühen.¹⁸⁶ Sein

Sohn Pelagius erhielt tatsächlich ein Kanonikat in Bischofszell, das er aber bereits 1516 gegen die Kaplanei am St.-Katharina-Altar in der Kollegiatskirche St. Johann in Konstanz eintauschte. Pelagius studierte im Jahr 1513 an der Juristenfakultät in Freiburg i. Br.,¹⁸⁷ im gleichen Jahr wurde er auch Domherr in Chur.¹⁸⁸ 1529 verliess er während der Reformation zusammen mit anderen Domherren vorübergehend

177 Meyer A. 1986, S. 151–157 sowie Freddi 2014, 153 f.

178 Er urkundete häufig im süddeutschen/schweizerischen Raum, auch in Bischofszell, so z. B. in 7'30, 6.BMV/9, Donation einer ewigen Messpfründe in der Liebfrauenkapelle auf Grund des Testaments der Witwe des Schulmeisters Nägeli, 26.7.1507. Studium in Basel 1470, Paris 1473, Bacc. art.; ab 1487 in Konstanz, erwarb dort das Bürgerrecht und besass später das Haus «Zum Regenbogen» (heute Inselgasse 18/Rheingasse 2). 1490–1517 Notar u. Prokurator an der bischöflichen Kurie. Siehe Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 6, S. 3 f.; Schuler 1976, v. a. S. 97, 112, 163–164, 167, 185, 191–192; Beyerle/Maurer 1908b, S. 264.

179 Gemäss VI 3.2.1. (Liber Extra/Friedberg, Bd. 2). Vgl. Schuler 1976, S. 97.

180 Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 6, S. 3.

181 Wirz, Regesten, Bd. 5, Nr. 189, S. 77 (Rombesuch 1488) sowie Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 6, S. 2 f.

182 Von Chur, Studium in Erfurt und Bologna, kaiserlich approbierter Notar (StATG 7'30, 38.30/1). In Bischofszell urkundlich nachweisbar 1477–1508, 1509 Kanonikat und Domkantor in Chur. Siehe HS I/1, S. 565 (O. Clavadetscher, W. Kundert); Gramsch 2003, Nr. 129, sowie Christian Dietegen (ID: 95925117), in: RAG, Repertorium Academicum Germanicum, URL: <http://www.rag-online.org/gelehrter/id/95925117> (Stand: 20. Juni 2015).

183 Vasella 1932, S. 81.

184 1497–1550 Kaplan in St. Stephan, siehe Maurer 1981, S. 419 f.

185 StATG 7'30, 2.1/35, Notariatsinstrument der Pfründe für Pelagius Alber, 11.6.1508.

186 Ebd.

187 Mayer, Hermann: Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau von 1460–1656, Bd. 1, Freiburg 1907, S. 209, Eintrag am 25. September 1513: Pelagius Alber, *clericus ex Constantia*.

188 Vasella 1932, S. 81.

das Churer Stift und fand Exil in Feldkirch.¹⁸⁹ Pelagius hatte aber mindestens noch zwei Brüder, die sein Vater mit Pfründen zu versorgen hatte. Zu nennen ist zum ersten Ulrich Alber d. J., 1496 erstmals in St. Pelagius nachweisbar,¹⁹⁰ vermutlich noch in jungen Jahren, da er sechs Jahre später, 1502, immer noch nicht pfründenfähig war.¹⁹¹ 1500 führte sein Vater Ulrich Alber für ihn einen Pfründenprozess an der Konstanzer Kurie gegen Vitus Anshelm, einen illegitimen Sohn des Bischofszeller Chorherrn Ulrich Anshelm.¹⁹² Vitus hatte im 17. Altersjahr nebst einem Geburtsmalkeldispens eine päpstliche Provision von Alexander VI. auf die Pfründe seines Vaters mit einem Jahreseinkommen von 8 Silbermark erlangt.¹⁹³ Um seinem Sohn seine Bischofszeller Pfründe vererben zu können, resignierte Ulrich Anshelm zu Gunsten des (wohl eingeweihten) Mittelsmannes, des apostolischen Protonotars und *sollicitator litterarum apostolicarum* Kaspar Wirt¹⁹⁴, der mit den Usanzen der Kurie wohl vertraut war und einschlägige Erfahrungen im Pfründenerwerb hatte. Dieser schlug das Kanonikat aus und gab es an Vitus weiter.¹⁹⁵ Mit diesem Trick wurde die direkte, kirchenrechtlich verbotene Nachfolge eines Sohnes auf die Pfründe des Vaters umgangen.¹⁹⁶ Genau diese Pfründe beanspruchte aber nun auch der bischöfliche Notar Ulrich Alber für seinen ehelichen Sohn Ulrich und klagte gegen Kustos und Kapitel von St. Pelagius. Kenntnis von dem päpstlichen Provisionsschreiben hatte Ulrich Alber sen. aus erster Hand, hatte er doch selbst von Amtes wegen die notarielle Abschrift für Vitus angefertigt.¹⁹⁷ Bischof Hugo von Hohenlandenberg entschied den Streit am 7. Januar 1500 dahingehend, dass Ulrich Alber jun. seine Pfründe mit jener des Anshelm tauschen sollte. Weiter sollte das Kollegiatstift Ulrich Alber jun. zusätzlich 10 Gulden zu den bereits *ad scholas sive studium* geleisteten 25 rheinischen Gulden bezahlen, bis dieser die höheren Weihen erlangt habe.¹⁹⁸ Der illegitime Vitus Anshelm hingegen kam in den Genuss einer Pfründe in Radolfzell, die deren früherer Inha-

- 189 Eichhorn, Ambrosius: *Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub metropoli Moguntina chronologice ac diplomatice illustratus*, St. Blasien 1797, S. 210; von Mont, Christian Leonhard; Plattner, Placid: *Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden*, Chur 1860, S. 32; HS I/1, S. 535 (O. Clavadetscher, W. Kundert).
- 190 7'30, 2.1/30, Kaution für den Chorherrn Ulrich Alber, 7.6.1496.
- 191 StATG 7'30, 2.1/31, Heinrich von Helmsdorf erhält stellvertretend für Ulrich Alber das Klausrallehen Hüttenswil, 24.5.1502.
- 192 Rohner 2003, S. 140 f. In St. Pelagius 1461–1491 nachweisbar, 1468 wegen Simonie des Amtes enthoben, wird jedoch 1491 erneut als Chorherr erwähnt.
- 193 StATG 7'30, 2.1/28, Notarielle Abschrift eines päpstlichen Provisionsschreibens für Vitus Anshelm, 21.10.1499 sowie StATG 7'30, 2.1/29, Entscheid des Bischofs im Pfründenstreit zwischen dem Kapitel und Ulrich Alber sowie Vitus Anshelm, 7.1.1500: [...] *nuper obtinebat apostolica auctoritate provisum*.
- 194 Sohn des Ratsherrn Rudolf Wirt aus St. Gallen, studierte in Köln (mag. art.), in Pavia, in Siena (decr. doct.). Seit 1487 in Rom, wo er etliche Pfründen erwarb und Familiar Julius' II. war. 1511–1530 Propst in Bischofszell. Zu seiner Pfründenkarriere siehe Meyer A. 1986, S. 209–210; HS II/2, S. 233 f. (W. Kundert); HS II/2, S. 319 (R. Bock).
- 195 Wirz, Regesten, Bd. 6, Nr. 508 und 791, S. 197, 300 f.; Hesse, Christian: *Vorgezeichnete Karriere? Die Bemühungen von Eltern, ihre unehelichen Söhne mit Pfründen zu versorgen, dargelegt an Beispielen aus den Diözesen Basel und Konstanz*, in: Schmugge, Ludwig (Hrsg.): *Illegitimität im Spätmittelalter*, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 29), S. 275–292, S. 284.
- 196 Titulus X 1.17 (Liber Extra/Friedberg, Bd. 2): *De filiis presbyterorum ordinandis vel non*, vor allem Kapitel X 1.17.7. Sofern die Pfründe in der Zwischenzeit im Besitz einer Drittperson war, galt die Nachfolge als erlaubt (so der Mangel getilgt war).
- 197 StATG 7'30, 2.1/28, Notarielle Abschrift eines päpstlichen Provisionsschreibens für Vitus Anshelm, 21.10.1499.
- 198 StATG 7'30, 2.1/29, Entscheid des Bischofs im Pfründenstreit zwischen dem Kapitel und Ulrich Alber sowie Vitus Anshelm, 7.1.1500.

Maria mit Kind und links davor im Hermelinmantel kniend der Bischofszeller Pleban (1612–1621) und Chorherr (1617–1629) Johann Wilhelm Bruggner. Rechts der Evangelist Johannes, der Namenspatron des Stifters, und im Hintergrund Papst Urban und die hl. Barbara (Historisches Museum Bischofszell).



ber Lucas Conrater in die Hände des Bischofs resigniert hatte.¹⁹⁹ 1502 wird Ulrich Alber jun. in den Quellen von St. Pelagius erneut erwähnt, und zwar im Zusammenhang mit dem durch den Tod des Bernhardin Schenk von Landeck²⁰⁰ vakant gewordenen Klaustrallehen Hüttenswil²⁰¹. Ulrich war auch zu diesem Zeitpunkt immer noch zu jung, um in den Fruchtgenuss zu kommen, weshalb Propst Vitus Meller die Pfründe *pro tempore existente* dem Chorberrn Heinrich von Helmsdorf übertrug, zu dieser Zeit vermutlich Stiftsseniör.²⁰² 1514 kam Ulrich Alber wahrscheinlich in den Besitz einer besser dotierten Pfründe, denn er resignierte freiwillig zu Gunsten seines Bruders Johannes²⁰³, und damit verliert sich seine Spur. Johannes (Hans) Alber hatte jedoch ebenfalls noch nicht das statutarisch vorgeschriebene Alter zur Investitur, so dass die Pfründeneinkünfte aus den Klaustrallehen in Hackborn²⁰⁴ und dem genannten Hüttenswil bis zur Erreichung seiner Volljährigkeit vom Kapitel verwaltet und unter die Obhut des Seniors des Kapitels,

Wilhelm Stantenat²⁰⁵, gestellt wurden.²⁰⁶ Johannes Alber blieb zeitlebens Bischofszeller Kanoniker, allerdings nahm er während der Reformation, anders als sein älterer Bruder Pelagius, den neuen Glauben an. 1537 tritt sein Name im Zusammenhang mit einem Pfründenstreit auf, der durch die eidgenössischen Kollaturstände entschieden wurde. Johannes Alber klagte gegen das Kapitel, da dieses seiner Meinung nach widerrechtlich 24 Gulden von seinem Pfründeneinkommen zurückbehielt und damit einen Prädikanten bezahlte, da er selbst wegen Gebrechen und Krankheit dieses Amt nicht versehen konnte. Er berief sich auf eine frühere Entscheidung, dass das Einkommen auch demjenigen zustehe, *welcher nit gschickt und tougentlich, ein predicatur zu versächen*, sei. Dem widersprachen der Chorberr Rudolf Jung, der das Kapitel vertrat, wie auch Werner Kyd²⁰⁷, bischöflich-konstanzer Obervogt in Bischofszell, und erinnerten Johannes daran, dass die Pflichten eines

199 Wirz, Regesten, Bd. 6, Nr. 791, S. 300 f. nannte eine «Chorherrenpfründe in Zelleraltorf» – es handelt sich um einen Verleser von *Cella b. Ratoldi* (Radolfzell). Der besagte mag. art. Lucas Conrater resignierte 1501 eine Pfründe in Radolfzell, um die es sich hier wohl handeln muss. Er erhielt 1501 die Propstei von St. Stephan in Konstanz und 1503 eine Domherrenpfründe in Basel: Maurer 1981, S. 262 f.; HS II/2, S. 337 (G. Barisch).

200 Siehe Anm. 80.

201 Siedlung (*Huttiswil*) in der politischen Gemeinde Hohentannen TG.

202 StATG 7'30, 2.1/31, Heinrich von Helmsdorf erhält stellvertretend für Ulrich Alber das Klaustrallehen Hüttenswil, 24.5.1502.

203 StATG 7'30, 2.1/41, Provisionsinstrument für Johannes Alber, 24.11.1514–30.6.1515: [...] *nec vi nec metu compulsus, non sinistre aut per errore seductus, sed sponte, libere et ex certa scientia maturaque deliberatione* [...].

204 Weiler Hackborn (Hackbron) bei Schweizersholz TG.

205 Siehe Anm. 83.

206 StATG 7'30, 2.1/42, Verwaltung der Einkünfte des minderjährigen Johannes Alber durch das Kapitel, 31.7.1515.

207 HLS 7, S. 535 (F. Maur).

Chorherrn Singen, Lesen und Messehalten seien. Auch die Abgeordneten der drei Orte Zürich, Luzern und Schwyz hielten am Betrag fest, jedenfalls so lange, bis es Johanss Gesundheit erlauben würde, seinen Pflichten wieder selbst nachzukommen.²⁰⁸ Ob er dazu in der Lage war, ist nicht zu eruieren, jedenfalls lebte er noch gut 27 Jahre und wurde erst 1564 als «kürzlich verstorben» aufgeführt.²⁰⁹ Seine durch Tod erledigte Pfründe gab wiederum Anlass für einen neuen Pfründenstreit mit einem vom Kapitel abgewiesenen Wartner, einem Priester namens Michael Köfferli aus Bischofszell. Dieser erschien im Sommer 1564 zweimal, am 1. und am 20. Juli, mit Vertretern des Bischofszeller Stiftskapitels vor den eidgenössischen Ratsboten und verlangte die Verleihung dieser vakanten Pfründe. Er fühlte sich dazu berechtigt, denn der drei Jahre zuvor verstorbene Konstanzer Bischof Christoph Metzler²¹⁰ hatte die Anwartschaft vor etlichen Jahren einem gewissen Dr. Dombardus verliehen und diese Expektanz nach dessen *tödtlichem abgang* Michael Köfferli weitergereicht.²¹¹ Es handelt sich dabei um eine ausserordentliche Kollatur im Rahmen einer ersten Bitte (*ius primarium precem*), ein Privileg, mit dem der Konstanzer Bischof analog zu weltlichen Herrschern nach seinem Amtsantritt einen Vorschlag auf die ersten vakanten Pfründen der geistlichen Institute seines Sprengels machen konnte.²¹² Das Kapitel von St. Pelagius berief sich jedoch darauf, dass der neue Bischof, Markus Sittich von Hohenems²¹³, ebenfalls vom Präsentationsrecht Gebrauch gemacht hätte und seinerseits dem Konstanzer Domherrn Sebastian von Herbstheim²¹⁴ *ouch ein jus uff gemelter ir stift verlichen unnd zuogstellt* habe. Es bat die eidgenössischen Räte, die alten Freiheiten des Stifts zu schützen und zu schirmen. Michael Köfferli wollten sie solange keine Pfründe verleihen, solange dieser nicht von seinem *unnützen und unpriesterlichen läben abgestannden* sei, er *ein recht priesterlich wäsen* habe und sich *ordenlich unnd züchtig gehalten* habe. Das Kapitel erböte sich

aber, ihm *inn annsächen siner fromenn muetter, damit sy by im iren uffenthalt gehaben moge*, eine Kaplaneipfründe zu verleihen. Der Expektant Köfferli wehrte sich und meinte, wenn übermässiges Trinken ein Grund sei, jemanden von der Pfründe auszuschliessen, würden im Bischofszeller Stift *noch ann-der meer über den laden abfallen*. Er habe seine Expektanz verbrieft und auch einen Eid geleistet. Eventuelles Fehlverhalten solle man seiner Jugend anlasten. Die eidgenössischen Kollaturstände stellten sich hinter das Kapitel mit der Verpflichtung, Köfferli seine Ausgaben gütlich zurückzuerstatten und ihm die Bischofszeller Kaplaneipfründe zu verleihen.²¹⁵

208 StATG 7'30, 16.9/8, Die Eidgenossen entscheiden zwei Streitfälle um Pfründen des Stifts, 19.3.1537.

209 StATG 7'30, 1.FC/9, Die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug schützen im Konflikt mit dem abgewiesenen Warter Michael Köfferli die Rechte des Stifts auf die Besetzung der Kanonikate, 1.7.1564.

210 1490–1561, aus Feldkirch, Bischof von Konstanz 1548–1561, vgl. HS I/2/1, S. 398–401 (F.-X. Bischof; B. Degler-Spengler; H. Maurer).

211 StATG 7'30, 1.FC/9, Die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug schützen im Konflikt mit dem abgewiesenen Warter Michael Köfferli die Rechte des Stifts auf die Besetzung der Kanonikate, 1.7.1564.

212 Vgl. Wiggerhauser 1997, S. 124 f., wie auch Freddi 2014, S. 146 f.

213 1533–1595, Sohn des Wolf Dietrich v. Hohenems, Reichsgrafs, und der Chiara aus dem Mailänder Medici-Geschlecht, sein Onkel mütterlicherseits war Papst Pius IV. (Gian Angelo de Medici); Bischof in Konstanz 1561–1589. Vgl. HS I/2/1, S. 401–412 (F.-X. Bischof; B. Degler-Spengler; H. Maurer).

214 1560–1566 Propst von St. Johann, 1560–1575 Propst von St. Stephan, 1573–1584 Domkantor in Konstanz, vgl. HS I/2.2, S. 844.

215 StATG 7'30, 1.FC/9, Die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug schützen im Konflikt mit dem abgewiesenen Warter Michael Köfferli die Rechte des Stifts auf die Besetzung der Kanonikate, 1.7.1564.

Drei Wochen später, am 20. Juli 1564, erschien Köfferli jedoch wieder vor den Ratsboten der regierenden Orte und berief sich erneut auf sein Recht auf die Pfründe des verstorbenen Johannes Alber. Die Kollaturstände luden nun den Propst vor, und dieser legte ausführlich dar, dass Sebastian von Herbstheim ein *besser rächt dar zue* habe, und verwies noch einmal auf das unpriesterliche Wesen Köfferlis. Auch an diesem Tag fiel der Entscheid zu Gunsten des Stifts aus, wieder mit der Bitte, Michael Köfferli zu berücksichtigen, falls in nächster Zeit eine Kaplanei oder sonst eine Pfründe vakant werde.²¹⁶ Ein Jahr später intervenierten die Kollaturstände nochmals in der Causa Köfferli beim Bischofszeller Stift. Dieses Mal ging es um unbezahlte Rechnungen für Kost und Logis, die für Köfferlis Besuche ein Jahr zuvor in Baden angefallen waren. Die Gläubiger waren Ludwig Hoffmann, der Wirt zum Engel, Peter Attenhofer, der Wirt zur Sonne, sowie Daniel Bruni, ein laufender Bote, denen Köfferli eine ansehnliche Summe schuldete. Die eidgenössischen Räte nahmen nun den Propst von Bischofszell in Pflicht, für die Schulden aufzukommen, da dieser damals zugesagt habe, die Unkosten, das Zehrgeld und den Lohn des Botens zu übernehmen.²¹⁷ 1568 taucht der Name Michael Köfferli das letzte Mal in den Bischofszeller Quellen auf. Er war mittlerweile Pfarrer im niederbayerischen Mettendorf im Bistum Passau und bezeugte eigenhändig, dass ihm Propst, Kustos und Kapitel von St. Pelagius alle seine finanziellen Forderungen abgegolten hätten.²¹⁸ Vermutlich war sein Lebenswandel nicht der beste gewesen, aber damit stand er wohl tatsächlich nicht alleine da, denn auch im Rahmen der Visitation von 1579 durch den apostolischen Nuntius Giovanni Francesco Bonomini wurden Massnahmen gegen Wirtshausbesuche und Trunkenheit ergriffen.²¹⁹

Wie attraktiv waren die Bischofszeller Pfründen auf dem Pfründenmarkt? Mit einer Domherrenpfründe konnte ein Bischofszeller Kanonikat nicht mithalten, trotzdem entsprach das Einkommen gut

schweizerischem Mittelmass. St. Pelagius war «ein Sprungbrett in eine fettere Pfründe»²²⁰, vor allem für junge Kleriker aus der Diözese Konstanz wie die Söhne des Notars Alber, später dann vor allem für den Nachwuchs der innerschweizerischen Häuptergeschlechter. Um die Präsenzpflicht durchzusetzen, wurden statutarische Normen festgelegt, um Pfründenjäger abzuwehren und Stiftseinkommen zu bewahren, wie Kürzungen der Präsenzgelder oder Naturalgaben, Verlängerung der Karenzjahre, Anwesenheitspflicht der Wartner bei der Possess, Herkunft aus der Mainzer Kirchenprovinz und die eheliche Herkunft. Für manchen Kanoniker auf dem Weg zu einer rentableren Pfründe mag ein Bischofszeller Kanonikat trotz Einschränkungen attraktiv erschienen sein: Es konnte mit anderen Pfründen kumuliert werden und bot auch nichtresidierenden Kanonikern einen Alterswohnsitz, den Anteil an Pfrundbrot resp. ab 1402 an Pfrundkernen²²¹ sowie die Erträge von «Fall und Lass».²²² Es war sozusagen der Spatz in der Hand, solange die Taube auf dem Dach unerreichbar war.

216 StATG 7'30, 2.1/81, Eidgenössischer Abschied betreffend Michael Köfferli, 20.7.1564.

217 StATG 7'30, 36.26/2, Aufforderung zur Begleichung der Schulden des Michael Köfferli, 18.7.1565.

218 7'30, 36.26/43, 0, Michael Köfferli quittiert dem Stift die Befriedigung seiner Forderungen, 26.5.1568.

219 7'30, 22.31/1, 1, Der apostolische Nuntius mahnt aufgrund seiner Visitation zur Einhaltung kanonischer Vorschriften, 14.9.1579. Vgl. die Edition bei Büchi 1907, S. 270 f.

220 Scheiwiler 1916, S. 217.

221 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402. Siehe dazu auch Scheiwiler 1916, S. 216.

222 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402.